

Zentralblatt

für

SOZIALVERSICHERUNG SOZIALHILFE UND VERSORGUNG

Zeitschrift für das Recht der Sozialen Sicherheit
Begründet und bis zum 30. Jahrgang (1976) herausgegeben von Dr. Dr. Kurt Pelzer

44. Jg./Heft 2

ZfS

Februar 1990

Die studentische Krankenversicherung nach der „Gesundheitsreform“

Von Joachim Schaller

Der Verfasser stellt eingehend die Auswirkungen des Gesundheits-Reformgesetzes vom 29. 12. 1988 auf die Krankenversicherung der Studenten dar.

Das am 1. 1. 1989 in Kraft getretene Gesundheits-Reformgesetz (GRG)¹ sieht für die studentische Krankenversicherung weitreichende Änderungen vor, die seit Beginn des Sommersemesters 1989 einen erheblichen Teil der Studierenden betreffen².

Während 1975 die Einbeziehung der Studierenden in das System der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG)³ Ergebnis einer umfangreichen wissenschaftlichen und politischen Diskussion war, in die auch die Vereinigten Deutschen Studentenschaften (VDS) mit einem eigenen Gesetzentwurf eingriffen⁴, ist die Veränderung der studentischen Krankenversicherung im Rahmen der „Gesundheitsreform“ 1988 eher versteckt und ohne jede Anhörung der Studierenden vollzogen worden.

A. Die Änderungen

Für die bisherige – relativ günstige – studentische Krankenversicherung sieht das neue Gesetz folgende Änderungen vor:

1. Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind nur noch Studierende bis zum Abschluß des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 1. Halbsatz SGB V) – der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt für sie zur Zeit 65,25 DM⁵.
2. Nach Abschluß des 14. Fachsemesters oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres besteht eine Versicherungspflicht nur noch in bestimmten Ausnahmefällen, die die Überschreitung der Altersgrenze

oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen müssen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V)⁶.

1 GRG vom 20. 12. 1988 (BGBl I S. 2477).

2 Vgl. die Übergangsregelung in Art. 56 Abs. 6 GRG.

3 KVSG vom 24. 6. 1975 (BGBl I S. 1536).

4 Vgl. den Überblick bei *Nolte*, Krankenversicherung der Studierenden, Sankt Augustin 1975, S. 16 ff.; zur alten Rechtslage weiter *Brost*, Neuordnung der Krankenversicherung der Studierenden, *ErsK* 74, S. 222; *Fischwasser*, Krankenversicherung der Studenten, *KrV* 75, S. 266; *Albrecht*, Die Krankenversicherung der Studenten, *ZfS* 75, S. 275; *Holler*, Krankenversicherung der Studenten, *DOK* 75, S. 414; *Krengel*, Das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten, *BKK* 75, S. 266; *Steffens*, Neue Krankenversicherung der Studenten, *WzS* 75, S. 193; *Wanner*, Krankenversicherung der Studenten, Neuregelung zum Wintersemester 1975/76, *ErsK* 75, S. 248; *Wolter*, Probleme der Sozialversicherung von Hochschulangehörigen, Zur Neuregelung der Krankenversicherung der Studenten und Hochschulassistenten, *VSSR* (3) 75, S. 240; *Hungenberg*, Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Studenten, *WzS* 76, S. 203; *Stamm*, Zweifelsfragen zum Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. 6. 1975, *SozVers* 76, S. 97; *Vogl*, Die Versicherung der Studenten und Praktikanten, Die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung 83, S. 289 (mit weiteren Teilen bis 1985, S. 363); ders., Sozialversicherungsschutz der Studenten, *Jura* 85, S. 512; *Schneider*, Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit von Studenten, Praktikanten und Schülern, *BlStSozArbR* 85, S. 121; *Glahn*, Versicherungsfreiheit von Aushilfs-, Teilzeit- und sonstigen Beschäftigten, *Kompaß* 87, S. 275.

5 Vgl. Bekanntmachung des BMAS zu § 245 SGB V vom 23. 3. 1989 (BArbBl 6/89, S. 49).

6 Zu diesen Ausnahmefällen s. u. Abschnitt F.

Studierende, die keinen solchen Ausnahmegrund für sich geltend machen können, können, müssen sich aber nicht freiwillig versichern, was zu einer Steigerung des Beitrags um etwa 100% führt⁷. Ansonsten besteht nur die Möglichkeit, sich bei einer privaten Krankenversicherung zu versichern oder auch ganz auf den Krankenversicherungsschutz zu verzichten⁸.

3. Die im Gesetzgebungsverfahren noch eingefügte Versicherungspflicht für Auszubildende des Zweiten Bildungsweges, die sich in einem nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts befinden (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 2. Halbsatz SGB V), soll sich nach der Ausschlußbegründung z. B. auf Schüler von Abendhaupt- und -realschulen, Abendgymnasien und Kollegiaten beziehen⁹.
4. Die bisherige Möglichkeit für ausländische Studierende, die (vor Aufnahme des Studiums) an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs teilnehmen, ohne den Status eines Studierenden zu haben, sich zum Tarif der studentischen Krankenversicherung freiwillig zu versichern (§ 176 Abs. 1 Nr. 7 RVO), entfällt völlig. Sie können sich in Zukunft in der Regel nur noch privat versichern, bisher bestehende freiwillige Versicherungen bleiben allerdings bestehen.
5. Der Wegfall der bisherigen Versicherungsberechtigung für ZVS-Studienbewerber (Möglichkeit der freiwilligen Versicherung nach § 176 Abs. 1 Nr. 6 RVO) wird in der Praxis weitgehend dadurch aufgefangen, daß diese in der Regel vorher (ggf. über die Familienversicherung nach § 10 SGB V) selbst versichert waren und sich daher für diese kurze Zeit freiwillig weiterversichern können (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB V)¹⁰.
6. Die bisherige Versicherungsberechtigung für Studierende, die im Ausland studieren (§ 176 Abs. 1 Nr. 8 RVO), entfällt völlig. Da außerdem Leistungen bei Auslandsaufenthalten generell ausgeschlossen sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), besteht für ein Auslandsstudium in der Regel kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit es sich nicht um EG-Länder oder Staaten mit Sozialversicherungsabkommen handelt.
In Abweichung von § 3 Nr. 2 SGB IV wurden die Studierenden einer deutschen Hochschule, die im Ausland wohnen, in die Versicherungspflicht einbezogen, soweit sie nicht im Ausland real Krankenversicherungsschutz haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 1. Halbsatz SGB V)¹¹. Auch hier gilt die Begrenzung auf 14 Fachsemester und die Altersgrenze von 30 Jahren.
7. Während bislang eine Befreiung von der studentischen Krankenversicherungspflicht nur bei Nachweis einer gleichwertigen privaten Krankenversicherung möglich war (§ 173d Abs. 1 RVO), ist in Zukunft diese Befreiung ohne weitere Voraussetzungen möglich (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Es ist also schon zu Beginn des Studiums möglich, auf jeden Krankenversicherungsschutz zu verzichten¹².

B. Auswirkungen

1. Zeitliche Begrenzung der Versicherungspflicht

Diese Änderungen bei der studentischen Krankenversicherung haben weitreichende Auswirkungen. Für

die aus der Versicherungspflicht herausfallenden Studierenden ist die Folge in etwa eine Verdoppelung des monatlichen Krankenkassen-Beitrags. Die Vereinigten Deutschen Studentenschaften (VDS) haben diese Mehrbelastung von etwa 400,— DM pro Semester als „Einführung von Studiengebühren durch die Hintertür“ bezeichnet¹³. Auch die einhelligen Proteste des Deutschen Studentenwerks (DSW) und der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) haben diese „sachfremde Instrumentalisierung des Sozialversicherungsschutzes zur Verkürzung der Studiendauer“¹⁴ nicht verhindern können.

Die Folgen sind schon heute deutlich: Viele Studierende werden vom Ende der Versicherungspflicht mitten in der Examensphase getroffen, wo die finanzielle Situation ohnehin äußerst angespannt ist, da ein Dazuverdienen durch Jobben nicht möglich ist. Der Zweite Bildungsweg wird weiter ausgetrocknet. Wer die Mehrbelastung nicht finanzieren kann, verliert den Versicherungsschutz und muß einen normalen Arztbesuch oder – noch schlimmer – einen Krankenhausaufenthalt selbst finanzieren.

Betroffen von dieser Neuregelung ist eine erhebliche Anzahl der Studierenden. 134 982 (9,6%) der insgesamt 1 407 830 Studierenden an den bundesdeutschen Hochschulen waren im Wintersemester 1987/88 im 15. oder einem höheren Fachsemester¹⁵. Es kann daher nicht

7 Der Beitrag bei einer freiwilligen Versicherung ist je nach Krankenkasse unterschiedlich. Dem Autor sind für 1989 Beiträge zwischen 107,— und 140,70 DM bekannt. Zur Beitragsberechnung bei freiwilliger Versicherung s. u. Abschnitt K 2.

8 Zu den Möglichkeiten der freiwilligen und privaten Versicherung s. u. Abschnitt G 1 und G 2.

9 BT-Drucks. 11/3480, S. 49; zur Frage der Anwendung auf Studierende des Zweiten Bildungsweges s. Schaller, Krankenversicherung für Studierende (Hrsg.: AstA der Universität Hamburg/Vereinigte Deutsche Studentenschaften), 2. Auflage Hamburg/Bonn 1989, S. 35.

10 Die unter 4. und 5. dargestellten Änderungen werden damit begründet, daß es im Hinblick auf das Solidaritätsprinzip nicht gerechtfertigt sei, von der Versicherungspflicht nicht erfaßten Personen den Beitritt zu einem Zeitpunkt zu ermöglichen, der ihnen günstig erscheint, und dann die Solidargemeinschaft eintreten zu lassen (BT-Drucks. 11/2237, S. 160).

11 Vgl. dazu die Begründung in BT-Drucks. 11/2237, S. 159 sowie das Rundschreiben Nr. 72 vom 22. 12. 1988 der Deutschen Verbindungsstelle/Krankenversicherungsausland (Anlage 2 zum Gemeinsamen Rundschreiben [GR] der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Krankenversicherung der Studenten, Praktikanten, der zur Berufsausbildung Beschäftigten ohne Arbeitsentgelt und der Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges [Entwurf, Stand: 29. 3. 1989 — im folgenden nur als GR zitiert — der Entwurf ist ohne Anlagen abgedruckt in: Deutsches Studentenwerk (DSW), Krankenversicherung für Studierende, Bonn 1989]).

12 Zu den Konsequenzen s. u. Abschnitt G 3.

13 Vgl. den Wortlaut der VDS-Petition bei Schaller (FN 9), S. 5; kritisch auch Rübner, Das Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz) NJW 89, S. 1001 (1003).

14 Bieback, Rückschritt statt Reform, Das Gesundheitsreformgesetz 1988, DuR 89, S. 130 (136).

15 Eigene Berechnung nach BMW, Grund- und Strukturdaten 1988/89, S. 146f. und 152f.; dabei ist der Anteil an den Universitäten und Kunsthochschulen mit 11,8% (127 647 von 1 081 054) deutlich höher als an den Fachhochschulen mit 2,2% (7 335 von 326 776).

davon ausgegangen werden, die Begrenzung der Versicherungspflicht auf 14 Fachsemester werde in der Praxis weniger Schwierigkeiten bereiten, da sich die durchschnittliche Studiendauer in den einzelnen Studiengängen, von Ausnahmen abgesehen, innerhalb dieses Rahmens bewege¹⁶.

Das durchschnittliche Alter der Studierenden bei Ablegung der bestandenen Prüfung betrug 1986 an allen Hochschulen 27,7 Jahre, an den Universitäten 28,4 Jahre¹⁷. Im Wintersemester 1987/88 waren 14,65% aller deutschen Studierenden 30 Jahre oder älter. Von den deutschen Studienanfängern waren 2,54% 30 Jahre oder älter, 5,1% im Alter zwischen 26 und 29 sowie 3,1% 25 Jahre alt¹⁸. In Anbetracht einer durchschnittlichen Fachsemesterzahl von bundesweit 10,8 Semestern¹⁹ werden diese 10,74% aller Studienanfänger, die älter als 24 sind, voraussichtlich automatisch während ihres Studiums das 30. Lebensjahr vollenden.

Auch wenn sich die Gruppe der Studierenden mit mehr als 14 Fachsemestern z. T. mit der Gruppe der über 29 Jahre alten Studierenden überschneidet²⁰, kann davon ausgegangen werden, daß etwa 1/3 aller Studierenden aktuell und auch in Zukunft aus der Versicherungspflicht herausfallen, sofern nicht die Ausnahmeregelung des 2. Halbsatzes von § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V eingreift²¹.

Die finanzielle Mehrbelastung durch die Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder eine Privatversicherung wird nach Einschätzung von Experten entweder zum Abbruch des Studiums oder aber dazu führen, daß noch mehr gearbeitet werden muß²². Dies trifft die Studierenden vor allem in der Examensphase, wo zusätzliches Jobben zur weiteren Verlängerung des Studiums führt. Mehr als die Hälfte der Studierenden arbeitet sowohl in den Semesterferien als auch in der Vorlesungszeit²³. Der Anteil der Studierenden, die zur Finanzierung ihres Studiums auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind, steigt mit dem Alter deutlich an. Je älter die Studierenden sind, desto mehr wird gearbeitet²⁴. Das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht wird daher eher zu einer Verlängerung als zu der intendierten Verkürzung²⁵ des Studiums beitragen.

2. Befreiung von der Versicherungspflicht

Mit der Möglichkeit, sich ohne Nachweis einer gleichwertigen privaten Krankenversicherung von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, wird die 1975 bewußt als Pflichtversicherung konzipierte studentische Krankenversicherung praktisch zu einer freiwilligen Versicherung umfunktioniert. Konkret besteht die Gefahr, daß zahlreiche Studierende – vor allem solche, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden – aus finanziellen Gründen ganz auf eine Krankenversicherung verzichten²⁶.

Eine besondere Problemgruppe stellen dabei die ausländischen Studierenden dar. Bekanntermaßen scheitert der erfolgreiche Abschluß des Studiums weniger an sprachlichen oder gesellschaftlichen Problemen als an der unzureichenden oder oft einmal ausbleibenden finanziellen Unterstützung aus dem Heimatland. Nach Mietrückständen sind Rückstände bei den Krankenkassenbeiträgen die häufigste Schuldenform bei ausländischen Studierenden. Die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, stellt daher besonders für ausländische Studierende eine

große Verlockung dar, aus der Versicherungspflicht auszusteigen.

Nichtsdestotrotz ist die Bundesregierung der Auffassung, „daß die Studenten als mündige Bürger von dem Befreiungsrecht verantwortungsvoll und nur dann Gebrauch machen, wenn sie anderweitig krankenversichert sind“²⁷.

3. Ausschluß von Teilnehmern studienvorbereitender Sprachkurse oder Studienkollegs aus der gesetzlichen Krankenversicherung

Besonders hart getroffen werden die ausländischen Studierenden, die vor Aufnahme des Fachstudiums an studienvorbereitenden Deutschkursen oder Studienkollegs teilnehmen. Da die Krankenkassen auch bei

16 So aber *Minn*, Neuregelungen in der Krankenversicherung der Studenten ab 1. Januar, *ErsK* 89, S. 129.

17 *BMBW* (FN 15), S. 220.

18 Eigene Berechnung nach *BMBW* (FN 15), S. 162f.

19 *BMBW* (FN 15), S. 220; die absolute Studiendauer wird mit durchschnittlich 12,8 Semestern angegeben.

20 Nach einem Bericht des Statistischen Bundesamtes (*JuS* Heft 6/1989, S. X) waren im Wintersemester 1987/88 von den mehr als 1,4 Mio. Studierenden insgesamt 275 000 (19,5% – an den Universitäten beträgt der Anteil 22%) mindestens 30 Jahre alt (219 000) oder zwar jünger, jedoch schon im 15. oder einem höheren Fachsemester (56 000), so daß etwa 79 000 Studierende älter als 29 Jahre und in einem höheren als dem 14. Fachsemester sein dürften.

21 Unter den bislang versicherungspflichtigen Studierenden ist der Anteil erheblich größer, da die jüngeren Studierenden in der Regel bis zum 25. Lebensjahr meistens über ihre Eltern familienversichert sind (s. Abschnitt C). 1986 waren nur 1/3 (455 303 von insgesamt 1 367 700) der Studierenden nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 RVO in der studentischen Krankenversicherung versichert (eigene Berechnung nach *BMAS*, Die gesetzliche Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1986, Tabelle 8/1986, und *BMBW* [FN 15], S. 129). 1975 waren rund 60% der Studierenden ohne persönliche Beitragsleistung über die Familienhilfe versichert; damals wurde prognostiziert, daß dieser Prozentsatz sich in den nächsten Jahren erhöht (*Holler*, *DOK* 75, S. 414 [415]).

22 *Schaller* (FN 9), S. 6.

23 *BMBW* (Hrsg.), Das soziale Bild der Studentenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, 12. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (DSW), Bonn 1989, S. 264 ff. (im folgenden zitiert als *DSW*, 12. Sozialerhebung).

24 *DSW*, 12. Sozialerhebung, S. 281 ff.

25 *BT-Drucks.* 11/2237, S. 159.

26 *Studentenwerk Hamburg*, Geschäftsbericht 1988, Hamburg 1989, S. 31; kritisch auch die Stellungnahme des BR-Ausschusses für Kulturfragen zum Regierungsentwurf (*BR-Drucks.* 200/2/88, S. 2f.) sowie *Krengel*, *Recht der Finanzierung*, *BARBl* 4/89, S. 42 (44).

27 *BT-PiPr* 11/118, S. 8693 B; kritisch hierzu auch *Gerlach* in: *Hauck/Schirmer/Gerlach*, Sozialgesetzbuch SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, Kommentar, in: *Hauck/Haines*, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung Stand 1. 6. 1989, Berlin, SGB V K § 8 Rz. 13 und 21, der allerdings nicht berücksichtigt, daß die von der Bundesregierung angekündigte Prüfung, ob im Hinblick auf diejenigen Studierenden, die künftig nicht mehr pflichtversichert sind, in das Hochschulrahmengesetz eine Vorschrift eingefügt werden soll, nach der als Voraussetzung für die Einschreibung zum Studium der Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung gefordert werden soll, (*BT-Drucks.* 11/2237, S. 277) ohne (positives) Ergebnis geblieben ist.

Einschreibung an einer Hochschule ihre Versicherungspflicht verneinen²⁸ und die bisherige Möglichkeit der freiwilligen Versicherung (§ 176 Abs. 1 Nr. 7 RVO) gestrichen wurde, können sie mangels Vorversicherungszeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) nicht in eine gesetzliche Krankenkasse. Übrig bleibt somit nur der Abschluß einer privaten Krankenversicherung²⁹, an dem die meisten Privatversicherer wegen der kurzen Dauer nur ein geringes Interesse haben dürften³⁰.

Der Ausschluß aus der gesetzlichen Krankenversicherung führt auch zu Problemen, überhaupt mit dem Studium in der Bundesrepublik beginnen zu können. Für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis (Visum) wird von den Ausländerbehörden der Nachweis verlangt, daß die für die Bestreitung des Lebensunterhalts und der Ausbildung erforderlichen Mittel sichergestellt sind³¹. Da zum Lebensunterhalt auch der Krankenversicherungsschutz gehört³², muß der ausländische Studienbewerber zwar nicht schon im Ausland eine Krankenversicherung nachweisen, wohl aber die finanziellen Mittel für eine – teurere – private Krankenversicherung. Diese Regelung baut eine weitere finanzielle Barriere für den Zugang zu bundesdeutschen Hochschulen auf.

4. Erforderlichkeit zur Vermeidung von Mißbrauch?

Ziel der zeitlichen Begrenzung der studentischen Krankenversicherungspflicht sollte sein, Mißbräuche der relativ günstigen studentischen Krankenversicherung zu vermeiden³³. Im Vordergrund standen dabei Fälle von selbständigen Ärzten, Rechtsanwälten und Gewerbetreibenden, die sich für ein Studium eingeschrieben hatten, um in den Genuß der damit verbundenen sozialen Vorteile zu kommen. Um diese „Scheinstudenten“ von der studentischen Versicherungspflicht auszuschließen, ist jedoch deren Begrenzung auf 14 Fachsemester und das 30. Lebensjahr nicht erforderlich, da mit der neuen Vorschrift des § 5 Abs. 5 SGB V alle hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen³⁴ generell von der Versicherungspflicht ausgeschlossen wurden.

C. Die Grundstruktur der Krankenversicherung für Studierende

Vor einer detaillierten Kommentierung der durch die „Gesundheitsreform“ vorgenommenen Änderungen ist es sinnvoll, sich die Grundstruktur der Einbeziehung der Studierenden in die gesetzliche Krankenversicherung zu vergegenwärtigen.

1. Familienversicherung

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Studierende über die Familienversicherung bei ihren Eltern versichert sein (§§ 5 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. 10 SGB V), wofür kein Extra-Beitrag zu zahlen ist. Bei Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst wird die Familienversicherung um dessen Dauer verlängert (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 2. Halbsatz SGB V).

Bei verheirateten Studierenden gilt die Familienversicherung auch für einen Ehegatten³⁵.

Die Familienversicherung tritt nicht ein bei einem eigenen Gesamteinkommen, das regelmäßig höher als $\frac{1}{2}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V)³⁶; außerdem dann nicht,

wenn ein Elternteil in keiner gesetzlichen Krankenkasse ist und ein höheres Einkommen als der in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Elternteil hat (§ 10 Abs. 3 SGB V). In diesen Fällen besteht normalerweise – ggf. auch nur zeitweise –³⁷ Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, für die dann ein eigener Beitrag zu zahlen ist.

2. Studentische Krankenversicherungspflicht

Wenn keine Familienversicherung (mehr) besteht, tritt für Studierende die Krankenversicherungspflicht bis zum 14. Fachsemester, längstens bis zum 30. Geburtstag, mit der Ausnahmeregelung für die Überschreitung dieser Grenzen ein (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Dafür muß z. Zt. ein monatlicher Beitrag von 65,25 DM gezahlt werden (§§ 236, 245 SGB V, Art. 71 GRG)³⁸.

Dieser wird bei BAföG-Empfängern durch einen erhöhten Bedarf für die Krankenversicherung von derzeit 45, – DM im Monat zum Teil im Rahmen der Ausbildungsförderung berücksichtigt (§ 13 Abs. 2 a BAföG)³⁹.

28 GR Nr. 1.1; siehe dazu unten Text bei FN 53.

29 Vgl. Anmerkungen des Deutschen Studentenwerks zu den Empfehlungen der Spitzenverbände, S. 1 (in: DSW, Krankenversicherung für Studierende [FN 11], Anlage 7).

30 Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) hat für seine Stipendiaten mit der Continentalen Krankenversicherungs AG einen Rahmenvertrag abgeschlossen (DSW, Krankenversicherung für Studierende [FN 11], Anlage 9, S. 3). Problematisch dabei ist, daß Vorerkrankungen vom privaten Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (ebenda a. a. O. sowie Anlage 7, S. 1). Nach Mitteilung des DSW bestehen für die übrigen ausländischen Studierenden in einzelnen Bundesländern bzw. Hochschulstandorten Absprachen mit privaten Krankenversicherern (DSW a. a. O., Anlage 7, S. 1).

31 Nr. 17 AuslVwV zu § 2 AuslG = Nr. 3d) AuslVwV zu § 21 AuslG.

32 Hailbronner, *Ausländerrecht*, 2. Auflage Heidelberg 1989, Rd-Nr. 914.

33 BT-Drucks. 11/2237, S. 159.

34 Zur Anwendung von § 5 Abs. 5 SGB V auf Studierende, insbesondere auch im Fall von „Scheinselbständigkeit“ vgl. Schaller (FN 9), S. 47 f. sowie die weiteren Nachweise in FN 82.

35 Vgl. dazu GR Nr. 1.5.2 sowie Schaller (FN 9), S. 36.

36 Nach § 2 der Sozialversicherungs-BezugsgrößenVO 1990 (BR-Drucks. 581/89) beträgt 1990 die monatliche Bezugsgröße nach § 18 SGB IV 470, – DM. Beim Gesamteinkommen handelt es sich um die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 16 SGB IV), so daß BAföG-Leistungen nicht angerechnet werden; bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden Werbungskosten in Höhe von mindestens 2000, – DM abgezogen, so daß familienversicherte Studierende bis zu 7640, – DM im Jahr (636, – DM im Monat) verdienen können (Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zu den Begriffen „Einnahmen zum Lebensunterhalt“ und „Gesamteinkommen“, ErsK 89, S. 445 [446 f. und 449]).

37 Vgl. dazu GR Nrn. 1.5.2 und 6.2.5.

38 Zur Beitragsberechnung s. Abschnitt K sowie Kreßel/Wollenschläger, *Leitfaden zum Sozialversicherungsrecht*, Frankfurt 1989, S. 65.

39 Bundesausbildungsförderungsgesetz i. d. F. vom 6. 6. 1983 (BGBl I S. 645), zuletzt geändert durch Art. 33 GRG (FN 1); durch Art. 1 Nr. 10c) des 12. BAföG-ÄndG soll dieser Betrag ab dem 1. 7./1. 10. 1990 auf 65, – DM erhöht werden (BR-Drucks. 548/89).

3. Befreiung von der Versicherungspflicht?

Wer mit dem Studium beginnt, kann sich von seiner bisherigen Krankenkasse innerhalb von drei Monaten von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 SGB V). Anders als bislang (§ 173 d Abs. 1 RVO) ist die Befreiung nicht vom Nachweis einer gleichwertigen privaten Krankenversicherung abhängig – es ist also möglich, auf jeden Krankenversicherungsschutz zu verzichten⁴⁰.

Diese Befreiung kann während des gesamten Studiums nicht widerrufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB V), es handelt sich also um eine endgültige Entscheidung⁴¹.

D. Versicherter Personenkreis

1. „eingeschriebene Studenten“

In der studentischen Krankenversicherung versichert sind „Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V).

Während die Bestimmung des Kreises der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen keine Schwierigkeiten bereitet⁴², ist umstritten, wer zum Personenkreis der „eingeschriebenen Studenten“ gehört.

Durch die Anknüpfung an die Einschreibung (Immatrikulation) folgt das Krankenversicherungsrecht dem im Hochschulrecht üblichen Sprachgebrauch (vgl. § 36 Abs. 1 HRG⁴³, § 8 Abs. 1 Nr. 10 HmbHG⁴⁴)⁴⁵. Die studentische Versicherungspflicht ist an den Status der Immatrikulation gebunden. Ob, in welchem Umfang und für welche Dauer Studierende von dem Aus- und Fortbildungsangebot der Hochschule Gebrauch machen, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle⁴⁶. Da die Immatrikulation bei einer Beurlaubung fortbesteht, sind Studierende auch während eines Urlaubssemesters pflichtversichert⁴⁷.

Aufgrund des formellen Anknüpfens an die Immatrikulation ist für die Auffassung, die Krankenkasse habe die Aufnahme zu verweigern, wenn – ggf. durch Indizien – festgestellt werde, daß die Immatrikulation nur erfolgt ist, um in den Genuß der relativ billigen studentischen Krankenversicherung zu kommen⁴⁸, kein Platz. Auch der Verweis darauf, daß es neben der Einschreibung auf die Eigenschaft als „Student“ ankomme und für diesen Begriff mangels Legaldefinition im Krankenversicherungsrecht auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückgegriffen werden müsse, der darunter an Hochschulen mit dem Ziele eines akademischen Abschlusses wissenschaftlich arbeitende Personen verstehe⁴⁹, ist nicht geeignet, für solche Mißbrauchsfälle die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V zu verneinen. Der Gesetzgeber hat den Begriff „eingeschriebene Studenten“ in Übereinstimmung mit dem Hochschulrahmengesetz verwendet⁵⁰. Die sonst z. T. verwendete allgemeine Bezeichnung „Personen“ (vgl. § 165 Abs. 1 Nrn. 2–4 und 6 RVO) wurde nicht gewählt, um die Gasthörer, die zwar z. T. immatrikuliert, aber nicht Mitglieder der Hochschulen werden⁵¹, nicht der Versicherungspflicht zu unterstellen.

Gasthörer, Studierende an privaten, nicht staatlich anerkannten Einrichtungen sowie Schüler allgemeinbildender Schulen werden nicht von der Versicherungspflicht erfaßt⁵².

Nach Auffassung der Spitzenverbände gelten „Teilnehmer an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs nicht als Studenten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, und zwar auch dann nicht, wenn für die Teilnahme an diesen Kursen eine Einschreibung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erforderlich ist“⁵³. Begründet wird dies damit, daß nur ein Studium außerhalb der Fachsemester vorliege⁵⁴.

Diese Auslegung wird vom Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nicht gedeckt, der allein auf den Tatbestand der Einschreibung abstellt. Die Versiche-

40 Zu den Konsequenzen s. u. Abschnitt G 3.

41 Vgl. GR Nr. 4.3 – zur Befreiung von der Versicherungspflicht s. u. Abschnitt E.

42 GR Nr. 1.1 mit Anlage 1; *Peters/Mengert*, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II – Sozialgesetzbuch V, 19. Auflage, Loseblattsammlung Stand 1. 7. 1989, Stuttgart/Berlin/Köln, § 5 SGB V Rd.-Nr. 200f.; *Heinze*, Die neue Krankenversicherung – Fünftes Buch SGB – Kommentar, Loseblattsammlung Stand: Februar 1989, Wiesbaden, § 5 SGB V Anm. 16a); *Gerlach in Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 261ff.; allgemein zur Neuregelung der studentischen Krankenversicherung *Krauskopf*, Soziale Krankenversicherung, SGB V und Nebengesetze, Kommentar, 3. Auflage Loseblattsammlung Stand 15. 6. 1989, München; *Schmeling*, Das Gesundheits-Reformgesetz (GRG), Teil II: Versicherte Personen, Versicherungsträger und ihre Verbände sowie Versicherungsleistungen, ZfS 89, S. 193; *Minn*, ErsK 89, S. 129; v. Mu (von Mutius), Studentische Krankenversicherung ab 1. 4. 1989 – Zu den Auswirkungen der Gesundheitsreform –, Jura 89, S. 331; *Wasem*, Der versicherte Personenkreis wurde neu abgegrenzt, BARbBl 4/89, S. 6; *Krengel*, BARbBl 4/89, S. 42; *Zipperer*, GRG: Änderungen des versicherten Personenkreises, BKK 89, S. 80.

43 Hochschulrahmengesetz i. d. F. vom 9. 4. 1987 (BGBl I S. 1170).

44 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 22. 5. 1978 (HmbGVBl S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 5. 1985 (HmbGVBl S. 117).

45 Vgl. BT-Drucks. 7/2993, S. 8 (Begründung zu § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO); *Gerlach in Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 258; *Kreßel/Wollenschläger* (FN 38), S. 62.

46 *Gerlach in Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 259; *Peters/Mengert*, § 5 SGB V Rd.-Nr. 203; *Heinze*, § 5 SGB V Anm. 16a); LSG Niedersachsen, Urteil vom 18. 5. 1988 – L 4 Kr 55/87 – KVRs A1510/10; *Vogl*, Die Beiträge 83, S. 289 (292, 294f.) m w. N.

47 GR Nr. 1.1; *Gerlach in Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 259; *Peters/Mengert*, § 5 SGB V Rd.-Nr. 203; *Heinze*, § 5 SGB V Anm. 16a); Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester (s. FN 69).

48 So *Peters/Mengert*, § 5 SGB V Rd.-Nr. 203; wohl auch LSG Niedersachsen, Urteil vom 18. 5. 1988 – L 4 Kr 55/87 – KVRs A1510/10.

49 Vgl. *Peters/Mengert*, § 5 SGB V Rd.-Nr. 197.

50 BT-Drucks. 7/2993, S. 8; *Vogl*, Die Beiträge 83, S. 289 (290).

51 *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 2. Auflage Köln/Berlin/Bonn/München 1986, Rd.-Nr. 599; *Roellecke*, Studienvoraussetzungen, HdbWissR, S. 737; vgl. auch § 39 HmbHG.

52 BT-Drucks. 7/2993, S. 8; *Peters/Mengert*, § 5 SGB V, Rd.-Nr. 198; *Gerlach in Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 258/261; *Heinze*, § 5 SGB V Anm. 16a); *Krauskopf*, § 5 SGB V Rd.-Nr. 21; GR Nr. 1.1.

53 GR Nr. 1.1 mit Hinweis auf BT-Drucks. 7/3640; *Gerlach in Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 260; *Minn*, ErsK 89, S. 129 (130).

54 Vgl. DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 1.

runpfungspflicht ist nicht an den Nachweis geknüpft, daß bereits ein Fachstudium betrieben wird. Über die Anzahl der Hochschulsesemester oder sonstige Einzelheiten des Status als Studierende wird – mit Ausnahme der Beschränkung auf 14 Fachsemester – keine Aussage getroffen⁵⁵. Außerdem steht diese Auslegung im Widerspruch zu den hochschulrechtlichen Bestimmungen der meisten Bundesländer, nach denen die Studienkollegiaten und Teilnehmer an Deutschkursen an den Hochschulen zu den eingeschriebenen Studenten gehören⁵⁶. Die – jetzt abgeschaffte – Beitrittsberechtigung für „Personen, die an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs teilnehmen“ (§ 176 Abs. 1 Nr. 7 RVO), war daher stets nur die für einschlägig, die nicht zugleich an einer Hochschule immatrikuliert waren⁵⁷.

Soweit die Auffassung vertreten wird, nicht durch § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V erfaßt seien im allgemeinen Doktoranden und Diplomanden⁵⁸, wird ebenfalls verkannt, daß die Versicherungspflicht für „eingeschriebene Studenten“ dem entsprechenden Begriff aus dem Hochschulrecht folgt⁵⁹. Als Studierende immatrikulierte Doktoranden fallen daher grundsätzlich unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V⁶⁰.

Die Versicherungspflicht gilt auch für Studierende einer deutschen Hochschule, die im Ausland wohnen. Soweit allerdings aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts ein Anspruch auf Sachleistungen besteht, unterliegen sie nicht der Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 1. Halbsatz SGB V)⁶¹. Bei einem Auslandsstudium besteht der Krankenversicherungsschutz somit weiter, wenn die Studierenden an der deutschen Hochschule nur beurlaubt sind; problematisch ist jedoch, daß der Anspruch auf Leistungen bei einem Auslandsaufenthalt nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ruht, sofern es sich nicht um EG-Länder oder Staaten mit Sozialversicherungsabkommen handelt⁶².

2. Begrenzung auf 14 Fachsemester und das 30. Lebensjahr

Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V endet normalerweise nach dem 14. Fachsemester, spätestens aber nach Vollendung des 30. Lebensjahrs⁶³.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Semester als Fachsemester anzusehen sind. Die Zahl der Fachsemester ergibt sich in der Regel aus einem entsprechenden Ausdruck im Studentenausweis⁶⁴. Die Krankenkassen können ggf. dessen Vorlage verlangen (§ 206 Abs. 1 SGB).

Für die Bedeutung des Begriffs „Fachsemester“ ist auf den hochschulrechtlichen Sprachgebrauch zurückzugreifen⁶⁵. Unter „Fachsemestern“ werden im Hochschulrecht die Semester verstanden, die in einem Studiengang zurückgelegt wurden; dazu gehören einzelne Semester aus einem anderen Studienfach oder Studiengang nur, soweit ausnahmsweise eine Anrechnung für die aktuell angestrebte Prüfung erfolgt ist. Dagegen sind „Hochschulsesemester“ alle Semester, in denen ein Studierender an einer Hochschule im Bundesgebiet immatrikuliert war⁶⁶. In unterschiedlichen Studiengängen zurückgelegte Fachsemester werden daher grundsätzlich nicht zusammengerechnet⁶⁷.

Zum gleichen Studiengang gehören Semester in den Fächern, die zu einem gemeinsamen Abschluß benö-

55 Vgl. DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 1.

56 In zwei einstweiligen Anordnungsverfahren haben Sozialgerichte daher die Versicherungspflicht eines Studienkollegiaten (SG Konstanz, Beschluß vom 4. 10. 1989 – S 3 Kr 1118/89 e. A. – S. 5 ff. der Beschlußausfertigung) und eines Teilnehmers am Deutschkurs einer Hochschule (SG Dortmund, Beschluß vom 26. 9. 1989 – S 8 Kr 232/89 – S. 2 der Beschlußausfertigung) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V bejaht; vgl. auch Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber, KMK-Beschluß vom 30. 4. 1976 i. d. F. vom 26. 4. 1985 (abgedruckt unter Nr. 284 in: Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Loseblattsammlung, Neuwied).

57 Vgl. Peters, § 176 RVO Anm. 8: Sprachkurse werden auch von privaten Trägern durchgeführt. – Studienkollegiaten und Teilnehmer an Deutschkursen, die nicht immatrikuliert sind, sind von ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit den Studierenden vergleichbar und sollten daher nicht erst ab Beginn des Fachstudiums der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V unterliegen.

58 So Peters/Mengert, § 5 SGB V Rn. 198; Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 260 (mit Diplomanden sind wohl Studierende gemeint, die ihre Diplomarbeit schreiben).

59 So grundsätzlich auch Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 258 f. (s. o. FN 45).

60 Zum Überschreiten der Altersgrenze bei Doktoranden s. Text bei FN 123.

61 S. dazu oben FN 11 sowie Krauskopf, § 5 SGB V Rd.-Nr. 21; Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 265 ff.; Peters/Mengert, § 5 SGB V Rd.-Nr. 199; Heinze, § 5 SGB V Anm. 16b).

62 Die Streichung von § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 RVO ist somit für die Probleme beim Auslandsstudium insbesondere außerhalb Europas (z. B. entfallen 20% der Auslandsaufenthalte auf die USA) nicht verantwortlich. Die zusätzliche finanzielle Belastung für solche Auslandsaufenthalte resultieren vielmehr aus dem Wegfall der früher von den Krankenkassen praktizierten „Ruheregelung“ mit ermäßigten Beiträgen sowie der Barerstattung auf Kulanzbasis (s. allerdings Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 240 Rz. 52).

63 Zur Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V s. Abschnitt F.

64 Der Entwurf der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten 1989 (KVSMV) vom 7. 2. 1989 sieht in § 5 Abs. 1 vor, daß die Hochschule für jedes Semester der zuständigen Krankenkasse die Anzahl der bereits abgeschlossenen Fachsemester mitteilt. Auch wenn diese aufgrund von § 200 Abs. 2 SGB V zu erlassende Meldeverordnung noch nicht in Kraft ist, werden die Krankenkassen auf diese Weise in Zukunft automatisch die von der Hochschule ermittelte Fachsemesterzahl erfahren, so daß ggfs. gegen unrichtige Eintragungen im Studentenausweis unmittelbar angegangen werden sollte.

65 Vgl. Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 275; auch der Entwurf der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten 1989 (FN 64) geht von der Ermittlung der Fachsemester durch die Hochschulen aus.

66 BMBW (FN 15), S. 122 f.

67 GR Nr. 1.1.1; vgl. auch Minn, ErsK 89, S. 129 f. und Heinze, § 5 SGB V Anm. 16c) (Wechsel des Studienfachs); a. A. Peters/Mengert, § 5 SGB V Rd.-Nr. 205, wonach es bei der Höchststudiendauer von 14 Semestern bleibe, wenn ein Student in zwei oder mehr Studiengängen (verschiedene Fächer) nacheinander studiere; ihre Auffassung, nach der unter Fachsemestern „nicht Semester nur eines Faches anzusehen“ seien, (ebenda) ist mit dem Hochschulrecht nur insoweit in Einklang, als ausnahmsweise eine Anrechnung von in anderen Studienfächern zurückgelegten Semestern durch die Hochschule möglich ist. Die Anrechnungsentscheidung trifft in jedem Fall die Hochschule, nicht die Krankenkasse.

tigt werden. Bei einem Lehramtsstudium z. B. werden mehrere Fächer belegt, die nicht unbedingt parallel, sondern u. U. auch nacheinander studiert werden können. Sie zählen zu einem Studiengang⁶⁸.

Auf die Fachsemester nicht angerechnet werden:

- Zeiten der Beurlaubung (Urlaubssemester)⁶⁹,
- Zeiten der zeitweiligen Exmatrikulation⁷⁰,
- Semester eines abgebrochenen Studiums, d. h. bei einem Studiengangwechsel beginnt die Zählung der 14. Fachsemester neu⁷¹, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Semester aus dem abgebrochenen Studium von der Hochschule für die neue Prüfung angerechnet werden,
- Semester eines abgeschlossenen Studiums⁷²,
- Zeiten, die von ausländischen Studienbewerbern am Studienkolleg verbracht wurden⁷³.

Eine Rechtsgrundlage dafür, sog. „Vorsemester“ oder ein Semester mit einem studium generale nicht als Fachsemester zu zählen⁷⁴, dürfte nicht gegeben sein. Soweit Studierende für das Fachstudium noch Sprachen erlernen oder andere Studienvoraussetzungen erwerben müssen, ist dies nicht bei der Fachsemesterzählung, sondern im Rahmen der Verlängerungstatbestände „Art der Ausbildung“ bzw. „persönliche Gründe“ zu berücksichtigen⁷⁵. Ein studium generale ist nur im Rahmen eines Fachstudiums möglich; bei der Festlegung der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist den Studierenden Gelegenheit zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu geben (§ 11 Abs. 2 Satz 3 HRG; § 48 Abs. 4 Satz 2 HmbHG).

Durch ein später beginnendes Doppelstudium, das ohnehin nur in wenigen Ausnahmefällen möglich ist (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 2 HmbHG, § 54 Abs. 3 Satz 2 WissHG NRW)⁷⁶, kann die Zahl der Fachsemester nicht reduziert werden, da bei der Fachsemesterzählung von dem zuerst begonnenen Studienfach ausgegangen wird.

In der Examensphase besteht die Möglichkeit, sich vor Ablegung der Abschlußprüfung im bisherigen Studiengang exmatrikulieren zu lassen (vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 HmbHG) und in einem anderen Studiengang ein Zweitstudium zu beginnen. Da die Zahl der dafür zur Verfügung stehenden Studienplätze sehr beschränkt ist und als Zweitstudienbewerber nur solche mit einem erfolgreichen Abschluß des Erststudiums angesehen werden (§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HRG), ist auch auf diese Weise eine Reduzierung der Fachsemesterzahl nicht möglich.

3. Verhältnis zur Versicherung aufgrund anderer Vorschriften

Gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V wird die studentische Versicherungspflicht verdrängt, wenn Versicherungspflicht besteht als

- Arbeitnehmer,
- Bezieher von Leistungen nach dem AFG (für Studierende, die trotz § 103a AFG Arbeitslosengeld oder -hilfe bekommen⁷⁷, bezahlt das Arbeitsamt die Krankenversicherungsbeiträge),
- Landwirt,

- Künstler oder Publizist,
- Rehabilitand, Behinderter, Person in einer Einrichtung der Jugendhilfe,
- Rentner oder Rentenantragsteller (z. B. bei Bezug von Waisenrente)⁷⁸.

Auch eine Familienversicherung nach § 10 SGB V verdrängt die studentische Versicherungspflicht. Bei verheirateten Studierenden kann die Familienversicherung für den anderen Ehegatten auch aus der studentischen Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V abgeleitet werden⁷⁹. Anders als bislang beginnt die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V unmittelbar nach Ausscheiden aus der Familienversicherung und nicht erst mit Beginn des folgenden Semesters⁸⁰.

Die Familienversicherung ist nur dann nicht der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V vorrangig, wenn Kinder oder der Ehegatte des Studierenden nicht versichert sind (§ 5 Abs. 7 Satz 1 2. Halbsatz SGB V). Ziel dieser Vorschrift ist, daß die Angehörigen von Studierenden nicht aus dem Krankenversicherungsschutz herausfallen.

Ein Vorrang der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V besteht nur gegenüber der Versicherungspflicht für Praktikanten, Auszubildende des Zweiten Bildungsweges und Auszubildende ohne Arbeitsentgelt nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V (§ 5 Abs. 7

68 Vgl. Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 274.

69 GR Nr. 1.1.1; Minn, ErsK 89, S. 129f.; Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 275; Peters/Mengert, § 5 SGB V Rd.-Nr. 203. Die Hochschulen verzeichnen z. Zt. verstärkt Anträge auf Urlaubssemester, da es u. U. günstig sein kann, sich während der Examensvorbereitungen beurlauben zu lassen. Ein solcher Schritt sollte vorher genau geprüft werden, da er auch finanzielle Nachteile auf anderen Gebieten mit sich bringen kann; außerdem ist die Zahl der möglichen Urlaubssemester nach den Immatrikulationsordnungen in der Regel begrenzt.

70 Zur Problematik der vorzeitigen Exmatrikulation/Beurlaubung bzw. nachträglichen Immatrikulation während eines Semesters s. Text bei FN 181.

71 Vgl. Gerlach in Hauck/Haines, SGB V § 5 Rz. 274 sowie die Beispiele im GR unter Nr. 1.1.1.

72 Zweit-, Aufbau-, Zusatz-, Ergänzungs- und Promotionsstudium beginnen grundsätzlich neu mit dem 1. Fachsemester (vgl. v. Mu., Jura 89, S. 332), an einigen Hochschulen wird allerdings bei einem Promotionsstudium die Fachsemesterzahl des vorher abgeschlossenen Studienganges weitergezählt.

73 Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber, KMK-Beschluß vom 30. 4. 1976 i. d. F. vom 26. 4. 1985 (FN 56).

74 Vgl. Peters/Mengert § 5 SGB V Rd.-Nr. 205.

75 S. Text bei FN 149.

76 Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW vom 20. 11. 1979 (GVBl NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1988 (GVBl NRW S. 144).

77 Vgl. Heuer in Hennig/Kühl/Heuer, Arbeitsförderungsgesetz Kommentar, Loseblattsammlung Neuwied/Frankfurt, § 103a AFG Rd.-Nr. 8ff.

78 Vgl. im einzelnen GR Nr. 1.5.1; Minn, ErsK 89, S. 129 (132); Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 287ff.

79 Vgl. im einzelnen GR Nr. 1.5.2 sowie Schaller, (FN 9), S. 36.

80 GR Nr. 6.1.4; Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 41; zur bisherigen Rechtslage vgl. BSG, SozR 2200 § 205 Nr. 36.

Satz 2 SGB V). Damit wird bei Praktika, die während des Studiums bei fortbestehender Immatrikulation absolviert werden, ein Wechsel der Versicherungspflicht vermieden⁸¹.

4. Ausschußtatbestände/Versicherungsfreiheit

Wer hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist, unterliegt nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht der Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung. Dadurch soll vermieden werden, daß hauptberuflich Selbständige (z. B. Zahnärzte, Taxiunternehmer oder Rechtsanwälte) durch Einschreibung an einer Hochschule krankenversicherungspflichtig werden und damit den umfassenden Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten⁸². Wer während des Studiums mit einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit beginnt, kann sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V innerhalb von drei Monaten freiwillig weiterversichern⁸³.

Keine Versicherungspflicht besteht für Studierende, die folgenden Personenkreisen zuzuordnen sind und daher versicherungsfrei sind (§ 6 Abs. 3 SGB V):

- Arbeiter und Angestellte mit einem Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze
- Beihilfeberechtigte (Beamte, Richter, Soldaten usw.)
- Geistliche und Diakonissen
- Personen, die nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EG bei Krankheit geschützt sind⁸⁴.

E. Befreiung von der Versicherungspflicht

Studierende können auf Antrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V von der Versicherungspflicht befreit werden. Der Befreiungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB V)⁸⁵.

Anders als bisher (§ 173 d Abs. 1 RVO) ist Voraussetzung für die Befreiung nicht mehr der Nachweis einer gleichwertigen privaten Krankenversicherung⁸⁶. Die Bundesregierung begründet diese Änderung damit, daß bislang nur zum Zeitpunkt der Befreiung ein privater Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden mußte, der danach gekündigt werden konnte⁸⁷. Diese Auffassung stimmte jedoch für die Praxis der studentischen Krankenversicherung nicht, da alle Studierenden der Hochschule bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung eine Versicherungsbescheinigung einzureichen hatten (vgl. §§ 2, 4 Nr. 4, 6 KVSMV)⁸⁸.

Während bislang eine Befreiungsmöglichkeit mit Beginn jedes Semesters erneut bestand (§ 173 d i. V. m. § 306 Abs. 4 RVO)⁸⁹, ist ab dem 1. 1. 1989 eine Befreiung nur beim erstmaligen Eintritt der Versicherungspflicht – also bei Studienbeginn oder Wegfall eines Ausschußtatbestandes – möglich⁹⁰. Die privaten Krankenversicherer werben jedoch weiter damit, daß in den ersten drei Monaten eines jeden Semesters ein Übertritt in eine Privatversicherung möglich sei⁹¹.

Dies ist unzutreffend: Zwar beginnt die Mitgliedschaft weiterhin mit dem Semester, frühestens mit dem Tag der Einschreibung oder der Rückmeldung an der Hochschule (§ 306 Abs. 4 RVO = § 186 Abs. 7 SGB V). Der Antrag auf Befreiung ist aber nicht mehr drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft zu stellen

(§ 173 d Abs. 2 Satz 1 RVO). § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V sieht statt dessen vor, daß auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit wird, wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird. Eine Verweisung wie in § 173 d Abs. 2 Satz 1 RVO auf den Beginn der Mitgliedschaft⁹² ist in § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V nicht enthalten, so daß die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht nur durch die Einschreibung, nicht aber durch die Rückmeldung eröffnet wird. Ob die Antragsfrist bei Studienortwechsel oder zeitweiser Exmatrikulation (z. B. wegen Wehr- oder Zivildienst) neu beginnt⁹³, ist zweifelhaft⁹⁴.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht kann nicht widerrufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB V)⁹⁵, sie gilt für die Dauer des gesamten Studiums. Dies wird von studierenden Kindern beihilfeberechtigter Eltern oft übersehen, die sich von der studentischen Versicherungspflicht trotz der zeitlich begrenzten Beihilfeleistungen für Kinder befreien lassen⁹⁶.

F. Die Ausnahmen vom Ende der Krankenversicherungspflicht

Für die zeitliche Begrenzung der studentischen Krankenversicherung sieht § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V folgende Ausnahmeregelung vor:

„Studenten nach Abschluß des vierzehnten Fachsemesters oder nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der

81 Ausführlich zur Versicherungspflicht für Praktikanten: Vogl, Die Beiträge 84, S. 161 ff.; zur neuen Rechtslage vgl. Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 290 ff.; Schaller (FN 9), S. 35.

82 GR Nr. 1.5.3; DWS, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 4; BT-Drucks. 11/2237, S. 159; zur hauptberuflich selbständigen Tätigkeit von Studierenden s. Schaller (FN 9), S. 47 f. sowie Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 361 ff.

83 S. Text bei FN 196.

84 Vgl. im einzelnen GR Nr. 3.1 und 3.2; Minn, ErsK 89, S. 129 (132 f.).

85 Vgl. GR Nr. 4.2.

86 Zu den sozialpolitischen Problemen s. o. Text bei FN 26.

87 BT-Drucks. 11/2493, S. 57.

88 VO über Inhalt, Form und Frist der Meldung sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (KVSMV) vom 30. 10. 1975 (BGBl I S. 2709).

89 Vgl. BSG, Urteil vom 24. 9. 1981 – 12 RK 77/79 – SozR 2200 § 173 d Nr. 2 = USK 81187 = KVRS A1510/7.

90 GR Nr. 4.2; Minn, ErsK 89, S. 129 (133), Birk, Das Gesundheitsreformgesetz und seine Auswirkungen auf die Sozialhilfe, info also 89, S. 67; Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 8 Rz. 44 f.; Krauskopf, § 8 SGB V Anm. 6.

91 So auch Kreßel/Wollenschläger (FN 38), S. 63.

92 Vgl. BSG SozR 2200 § 173 d Nr. 2, S. 5.

93 DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 5.

94 Vgl. GR Nr. 4.3; nach dem BSG-Urteil vom 24. 9. 1981 (FN 89) wirkt die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zumindest dann uneingeschränkt fort, wenn das Studium ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Auch ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses oder dessen wiederholte Begründung berühre die Befreiung nach §§ 173 oder 173 b RVO nicht. A. A. Kreßel/Wollenschläger (FN 38), S. 63 FN. 43 unter Berufung auf eben dieses BSG-Urteil; vgl. auch BMAS, Schreiben vom 23. 10. 1989, BKK 89, S. 763 f.

95 Vgl. Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 8 Rz. 5.

96 Vgl. Schaller (FN 9), S. 41 f.

Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.“

Die Studierenden werden so in einen Rechtfertigungszwang gebracht, sie müssen gegenüber ihrer Krankenkasse, die über das Vorliegen einer Ausnahme entscheidet, entsprechende Angaben machen (vgl. auch § 206 SGB V).

Die meisten Krankenkassen versenden deshalb Fragebogen, aus denen aber oft über mögliche Gründe nur wenig hervorgeht (zum Teil wurde noch nicht einmal der vollständige Gesetzestext mitgeteilt). Grundsätzlich gilt, daß diese Fragebogen nur von den Studierenden beantwortet werden müssen, die im nächsten Semester im 15. oder höheren Fachsemester oder älter als 29 Jahre sein werden⁹⁷.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben sich trotz verschiedener Ankündigungen⁹⁸ immer noch nicht auf ein Gemeinsames Rundschreiben geeinigt, in dem sie die neuen Bestimmungen zur studentischen Krankenversicherung einschließlich der Ausnahmeregelung erläutern⁹⁹. Die folgenden Erläuterungen berücksichtigen den Entwurf für das Gemeinsame Rundschreiben mit Stand vom 29. 3. 1989¹⁰⁰ sowie die bis Oktober 1989 erschienenen Kommentare und Veröffentlichungen zum SGB V.

Das Gesetz unterscheidet die Ausnahmegründe, die zur Verlängerung der Versicherungspflicht führen, nach

- a) Art der Ausbildung
- b) familiären Gründen und
- c) persönlichen Gründen.

Zu den persönlichen Gründen zählt insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V).

Die Formulierungen der Ausnahmegründe im Gesetz und ihrer Begründung knüpfen nahezu wörtlich an Formulierungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und der dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (BAföGVwV)¹⁰¹ an. So sind die in der Gesetzesbegründung genannten Beispiele für persönliche oder familiäre Gründe¹⁰² identisch mit Teilziffer (Tz.) 10.3.4 BAföGVwV. Die Art der Ausbildung rechtfertigt die Überschreitung der Altersgrenze beim BAföG ebenso wie der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BAföG). Es ist daher davon auszugehen, daß die zum BAföG entwickelten Verwaltungsvorschriften sowie die entsprechende Rechtsprechung auf die studentische Krankenversicherung übertragen werden können¹⁰³.

Zu beachten ist jedoch, daß die Formulierung der Ausnahmegründe in § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V sich nicht nur an § 10 Abs. 3 Satz 2 BAföG – hinsichtlich der Altersgrenze – anlehnt, sondern auch – hinsichtlich der Fachstudiendauer – an die Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG. Insofern sind hier zwei Vorschriften des BAföG vermischt worden¹⁰⁴; dies wird in den bisher vorliegenden Äußerungen aus dem Bereich der Krankenversicherung übersehen.

Außerdem besteht hinsichtlich der Altersgrenze ein wesentlicher Unterschied zum BAföG: Während nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG grundsätzlich dann keine Ausbildungsförderung geleistet wird, wenn bei Beginn des Ausbildungsabschnitts (Studiums)¹⁰⁵ das 30. Lebensjahr vollendet ist, soll die Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V grundsätzlich mit Vollendung des 30. Lebensjahrs enden. Betroffen von dieser Regelung sind somit auch all diejenigen, die etwa mit 26 oder 27 Jahren ein Studium beginnen und dann schon bei einer kurzen oder normalen Studierendauer automatisch während des Studiums das 30. Lebensjahr vollenden¹⁰⁶.

An die Stelle des 30. Lebensjahres tritt bei den Studierenden, die die Hochschulzugangsberechtigung nach Vollendung des 20. Lebensjahrs erworben haben, ein Zeitraum von 10 Jahren nach Erwerb der Zugangsberechtigung¹⁰⁷. Mit dieser Auslegung, die im Endeffekt eine großzügige Regelung für den Zweiten Bildungsweg bedeutet¹⁰⁸, gehen die Spitzenverbände der

97 Soweit einzelne Krankenkassen die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung, die grundsätzlich für die Rückmeldung erforderlich ist (zur Rückmeldung s. Schaller (FN 9), S. 49 und Text bei FN 88), bei allen Studierenden von der Beantwortung der Fragebögen abhängig machen, gibt es dafür keine Rechtsgrundlage.

98 Vgl. Artmann, Brandaktuelle Feuerlöschmaßnahmen zur Gesundheitsreform, (BEK)Forum 1/89, S. 23 (24); Minn, ErsK 89, S. 129.

99 Es liegen jedoch Entwürfe für ein Gemeinsames Rundschreiben mit Stand vom Januar 1989, 14. Februar 1989 und vom 29. 3. 1989 vor, die in einzelnen Punkten immer wieder neue Auslegungen vorsehen. Auf einer Besprechung am 30. 11. 1989 erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung. Einzelne Krankenkassen haben auch interne Rundschreiben, mit denen sie für ihre Geschäftsstellen z. T. von den Entwürfen abweichende Erläuterungen geben.

100 Vgl. oben FN 11; inhaltlich mit dem Entwurf vom 29. 3. 1989 weitgehend deckungsgleich sind die Ausführungen von Minn, ErsK 89, S. 129.

101 BAföGVwV vom 30. 7. 1986 (GMBI S. 397), geändert am 20. 7. 1988 (GMBI S. 347).

102 BT-Drucks. 11/2237, S. 159.

103 Vgl. Zipperer, BKK 89, S. 80 (81); Schmeling, ZfS 89, S. 193 (195); GR Nr. 1.1.

104 Vgl. DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 3.

105 Ramsauer/Stallbaum, Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Erläuterungen, 2. Auflage München 1988, § 10 BAföG Rd.-Nr. 5.

106 Vgl. auch Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 281.

107 GR Nr. 1.1, S. 2; Minn, ErsK 89, S. 129; vgl. auch Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 281, der den 10-Jahres-Zeitraum „nach Aufnahme des Studiums bzw. nach Erlangung der Hochschulreife“ beginnen lassen will. Auf den Studienbeginn stellte auch der Rundschreiben-Entwurf vom 14. 2. 1989 ab (insoweit abgedruckt bei Schaller [FN 9], S. 14), a. A. ausdrücklich Minn a. a. O.

108 Die zahlreichen Studierenden, die erst nach einer Berufsausbildung und u. U. mehrjähriger Berufstätigkeit mit einem Studium beginnen (28% aller deutschen Studienanfänger hatten 1987 eine Berufsausbildung, bei 15% lag diese nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, BMBW, Grund- und Strukturdaten 1988/89, S. 166f.), werden von dieser Auslegung, die nicht auf den Studienbeginn abstellt, sondern auf den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, nicht erfaßt.

Krankenkassen davon aus, daß der Gesetzgeber allen Studierenden einen Zeitraum von 10 Jahren für das Studium gewähren wolle¹⁰⁹. Vor allem für die Studierenden, die die Hochschulreife erst in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges erwerben konnten, soll so eine versicherungsrechtliche Gleichstellung mit denjenigen erreicht werden, die bereits bis zum 20. Lebensjahr mit einem Studium unmittelbar nach dem Abitur beginnen konnten¹¹⁰.

Weiter ist zu bemerken, daß der Ausnahmegrund von § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG hinsichtlich der Altersgrenze („wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat“) in § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V keine ausdrückliche Entsprechung findet. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dieser Ausnahmegrund des BAföG sei für die studentische Krankenversicherungspflicht irrelevant¹¹¹, es handelt sich vielmehr um einen im BAföG speziell genannten „persönlichen Grund“.

Grundsätzlich zu beachten ist, daß sich die einzelnen Ausnahmegründe sowohl auf die Überschreitung der Altersgrenze (30 Jahre) als auch auf die längere Fachstudiendauer beziehen können. Einige Ausnahmegründe dürften allerdings nur eine längere Fachstudiendauer rechtfertigen, während andere nur für die Altersgrenze einschlägig sind (z. B. Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren, Eingehen einer insgesamt mindestens achtjährigen Dienstverpflichtung als Soldat oder Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz auf Zeit bei einem Dienstbeginn vor Vollendung des 22. Lebensjahres, Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges). Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß eine Überschreitung der Altersgrenze auch durch Gründe gerechtfertigt sein kann, die eigentlich nur zur Verlängerung des Studiums führen. Wer nämlich bei „normalem“ Studienverlauf das Examen vor Vollendung des 30. Lebensjahres hätte machen können, darf nicht dafür „bestraft“ werden, daß aufgrund der Art der Ausbildung, persönlicher oder familiärer Gründe das Studium länger dauert.

Nach der Gesetzesbegründung und der ihr folgenden Literatur soll die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V eng auszulegen sein¹¹². Dieser Auffassung ist nicht zu folgen, da sich diese Begründung nicht im Gesetzeswortlaut niedergeschlagen hat. Vielmehr soll die Ausnahmeregelung dazu dienen, „den sozialen Belangen der Studenten in dem gebotenen Umfang Rechnung“ zu tragen und den Krankenkassen zu ermöglichen, „besondere Lebenssituationen der Studenten zu berücksichtigen“¹¹³. Ungeachtet der Spielräume bei der Auslegung werden aber stets Studierende aus der Versicherungspflicht herausfallen. Die zeitliche Begrenzung der Versicherungspflicht sollte daher wieder abgeschafft werden¹¹⁴.

a) Art der Ausbildung

Dazu, wann die Art der Ausbildung eine Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigt, finden sich in den Gesetzesmaterialien keine Ausführungen.

aa) Altersgrenze

Da nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BAföG Ausbildungsförderung ausnahmsweise auch bei Überschreitung des 30. Lebensjahres geleistet wird, wenn die Art der Ausbildung die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt, sind die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechung auch bei der studentischen Krankenversicherung anwendbar:

Später Studienbeginn

Danach rechtfertigt die Art der Ausbildung eine Förderung nach Überschreiten der Altersgrenze, wenn eine Ausbildung dieser Art häufig erst im höheren Lebensalter begonnen wird. Das kann z. B. bei der Ausbildung zu bestimmten sozialen und kirchlichen Berufen der Fall sein (z. B. Fachhochschul-Studiengänge für Sozialwesen, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik)¹¹⁵.

Außerdem gilt dies dann, wenn sich eine gewisse Übung entwickelt hat, bestimmte Ausbildungen erst im reiferen Alter zu beginnen. Eine solche Übung ist dann anzunehmen, wenn in der betreffenden Ausbildung die Zahl der Studienanfänger, die bei Studienbeginn die Altersgrenze überschritten haben, regelmäßig und konstant nicht unter 10% aller Studienanfänger liegt¹¹⁶.

Seitens der Spitzenverbände der Krankenkassen werden diese Fälle bislang nicht als Verlängerungsgründe anerkannt. Nach ihrer Auffassung gehören zu den Tatbeständen, die zur Verlängerung der Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung führen und in der Art der Ausbildung begründet sind, insbesondere das Aufbaustudium oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zum Studium in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges¹¹⁷. Da der Zweite Bildungsweg – nicht nur nach dem Gesetzestext – zu den persönlichen Gründen gehört, ist diese Zuordnung systematisch nicht richtig¹¹⁸.

109 DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 1. Die dort vom DSW geäußerten Zweifel, ob diese 10-Jahres-Grenze justitabel ist, sind angesichts der Praxis einiger Krankenkassen berechtigt. Es ist daher zu betonen, daß sie ohnehin nicht relevant ist, soweit Ausnahmegründe vorliegen (vgl. das Beispiel des Aufbaustudiums in GR Nr. 1.1.2, S. 5).

110 Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 281.

111 So aber wohl Zipperer, BKK 89, S. 80 (81).

112 BT-Drucks. 11/2237, S. 159; Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 279; Heinze, § 5 SGB V Anm. 16c; Peters/Mengert, § 5 SGB V Rd.-Nr. 204.

113 BT-PIPr 11/145, S. 10788.

114 Vgl. die Oppositionsanträge BT-Drucks. 11/3439, S. 4; BT-Drucks. 11/3464 (neu), S. 2; BR-Drucks. 555/5/88, S. 2.

115 Tz. 10.3.3 BAföGVwV; für Anwendung in der Krankenversicherung: Zipperer, BKK 89, S. 80 (81f.); v. Mu., Jura 89, S. 331 (332).

116 BVerwG, FamRZ 81, 210; GEW (Hrsg.), BAföG '89, S. 87; Ramsauer/Stallbaum, § 10 BAföG Rd.-Nr. 10; nach Auffassung des OVG Hamburg muß sich der Prozentsatz von 10% auf den Durchschnitt aller Ausbildungsstätten, die die Ausbildung anbieten, beziehen (Ramsauer/Stallbaum a. a. O.); für Anwendung in der Krankenversicherung: v. Mu., Jura 89, S. 331 (332).

117 GR Nr. 1.1.2; Minn, ErsK 89, S. 129 (130); Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 281.

118 Zum Zweiten Bildungsweg s. u. Text bei FN 168.

Aufbaustudium

Die Spitzenverbände der Krankenkassen sprechen von einem „notwendigen Aufbaustudium in unmittelbarem Anschluß an das Erststudium. Von einem Aufbaustudium ist dann auszugehen, wenn für die Aufnahme dieses Studiums das Erststudium Voraussetzung ist und das Aufbaustudium als solches von der Hochschule bescheinigt wird“¹¹⁹.

Problematisch ist insbesondere die Forderung, daß das Aufbaustudium unmittelbar an das Erststudium anschließt. Eine rechtliche Grundlage hierfür ist nicht vorhanden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich des Zweiten Bildungswegs die in § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG geforderte Voraussetzung der unverzüglichen Aufnahme des Studiums nach Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für die Ausnahmebestimmung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V nicht übernommen worden ist.

In jedem Fall dürfen Verzögerungen bei der Aufnahme des Aufbaustudiums, die von den Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht dazu führen, daß der Aufnahmegrund „Aufbaustudium“ nicht anerkannt wird¹²⁰.

Weiterbildende Studiengänge

Nach der Art der Ausbildung regelmäßig erst in einem höheren Lebensalter begonnen werden neben einem Aufbaustudium auch andere weiterbildende Studiengänge (z. B. Zusatz- oder Ergänzungsstudium) oder eine Promotion. Da damit auch schon vor dem 30. Geburtstag begonnen wird, kommt es darauf an, wieviel Prozent in einem bestimmten Alter mit einer solchen Ausbildung beginnen, die dann bei normalem Studienverlauf¹²¹ das 30. Lebensjahr vollenden. Insbesondere bei ausländischen Postgraduierten, die vielfach erst nach Vollendung des 30. Lebensjahrs für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium in die Bundesrepublik kommen, ist daher die Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung zu bejahen¹²².

Promotion

Besonders umstritten ist die Frage, ob auch Studierende, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V unterliegen. Dabei geht es im Kern darum, ob die Art der Ausbildung „Promotionsstudium“ zur Verlängerung der Versicherungspflicht über das 30. Lebensjahr bzw. das 14. Fachsemester hinaus führt¹²³. Studierende, die für ein Promotionsstudium eingeschrieben sind und noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben oder in einem höheren als dem 14. Fachsemester sind, gehören in jedem Fall zu dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versicherungspflichtigen Personenkreis¹²⁴.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen sind der Auffassung, daß ein Promotionsstudium die Versicherungspflicht nicht verlängere, da es nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung gehöre¹²⁵. Sie verweisen dazu auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. 12. 1974¹²⁶.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Zunächst einmal ist zu unterscheiden zwischen solchen Studiengängen, in denen die Promotion der erste Hochschulabschluß ist, und dem Promotionsstudium nach einem Abschluß. In den wenigen Fällen, in denen die Promotion der erste angestrebte Hochschulab-

schluß in dem jeweiligen Studienfach ist (vgl. § 63 Abs. 3 Satz 1 HmbHG, § 94 Abs. 2 WissHG NRW), handelt es sich um ein „normales“ Studium, für das die gleichen Grundsätze wie für Studiengänge mit Diplom-, Magister- oder Staatsexamens-Abschluß gelten.

Auch ein Promotionsstudium nach dem ersten Hochschulabschluß gehört zur wissenschaftlichen Ausbildung¹²⁷. Eine Promotion, die dem Nachweis einer vertieften selbständigen wissenschaftlichen Leistung dient, ist nicht nur für die wissenschaftliche Laufbahn an den Hochschulen, sondern auch für den Eintritt in akademische Positionen in Wirtschaft und Industrie in vielen Bereichen unabdingbar. Neben dem öffentlichen Interesse an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, das durch eine Nichtanerkennung des Promotionsstudiums als Verlängerungsgrund im Bereich der Krankenversicherung praktisch konterkariert würde¹²⁸, sind folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

119 GR Nr. 1.1.2, S. 4f.; noch enger *Minn*, ErsK 89, S. 129 (130): „Ein Aufbaustudium liegt dann vor, wenn für die Aufnahme dieses Studiums das vorgegangene Studium zwingend erforderlich war“; weitergehend *Gerlach in Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 281: „Von einem notwendigen Aufbaustudium ist dann auszugehen, wenn dieses das bisherige Studium fachlich ergänzt.“

120 Vgl. Tz. 10.3.2 BAföGVwV; *Ramsauer/Stallbaum*, § 10 BAföG Rd.-Nr. 8; GEW (Hrsg.), BAföG '89, S. 86f.

121 Dazu s. u. Text bei FN 142.

122 Vgl. DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 2; A. A. GR Nr. 1.1, S. 3, wo für diesen Personenkreis der Verlängerungsgrund „Art der Ausbildung“ nicht genannt wird (dazu s. u. Text bei FN 185).

123 Voraussetzung ist stets, daß die Doktoranden als Studierende immatrikuliert sind. Der hochschulrechtliche Status der Doktoranden ist an den Hochschulen unterschiedlich geregelt. Die Promotionsordnungen setzen z. T. zwingend die Immatrikulation voraus, während an anderen Hochschulen nur die Möglichkeit, sich als Studierende zu immatrikulieren, besteht. Einige Hochschulen immatrikulieren Doktoranden grundsätzlich nicht in dem Studienfach, in dem sie zuvor eingeschrieben waren. In den Fällen, in denen eine Immatrikulation entweder zwingend erforderlich oder aber möglich ist, wird an einigen Hochschulen die Fachsemesterzahl des vorher abgeschlossenen Studienganges weitergezählt, während normalerweise die Fachsemesterzählung neu beginnt.

124 Dies übersehen Äußerungen in der Literatur, nach denen Doktoranden im allgemeinen nicht zu den Studenten zählen sollen, da sie bereits die das Studium abschließende Prüfung absolviert haben (so *Gerlach in Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 260; vgl. auch *Peters/Mengert* § 5 SGB V Rd.-Nr. 198; wie hier dagegen *Kreßel/Wollenschläger* (FN 38), S. 62; Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage des MdB Amling (SPD), BT-PIPr 11/118, S. 8693 B).

125 GR Nr. 1.1.2, S. 6; vgl. auch *Minn*, ErsK 89, S. 129 (130) und die nichtssagende Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage des MdB Amling (SPD), BT-PIPr 11/118, S. 8693 B.

126 BSG, Urteil vom 19. 12. 1974 – 3 RK 64/72 – BSGE 39, S. 41 = ZfS 75, S. 110 = USK 74169 = SozR 2200 § 405 Nr. 2 = Die Beiträge 1975, S. 118 = SGB 75, S. 171.

127 Vgl. auch DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 2; *Rasche*, Krankenkassen machen den Dokortitel teurer, Frankfurter Rundschau vom 17. 8. 1989, S. 13.

128 Vgl. *Rasche*, FR vom 17. 8. 1989 a. a. O.

Das von den Spitzenverbänden angeführte Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. 12. 1974¹²⁹ betraf nicht die Frage der Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO (vgl. jetzt § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V), sondern der Versicherungsfreiheit von Personen, „die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind“ (§ 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO a. F.)¹³⁰. Konkret ging es um einen Verwalter der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten an einer Hochschule, die zugleich auch für das Promotionsstudium immatrikuliert war.

Doktoranden, die Arbeitsverträge als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Assistenten haben und zugleich für die Promotion immatrikuliert sind, unterliegen schon deshalb nicht der Versicherungspflicht als Studierende nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, da sie als gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Angestellte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig sind (§ 5 Abs. 7 SGB V). Auch wenn die entsprechenden Arbeitsverträge nur über die Hälfte der üblichen Arbeitszeit lauten (20 oder 19,5 Stunden), kann bei diesen Doktoranden nicht davon ausgegangen werden, daß ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das (Promotions-)Studium in Anspruch genommen wird. Sie erhalten in der Regel nur neben der Arbeit Gelegenheit zur Promotion.

So heißt es auch im BSG-Urteil vom 19. 12. 1974, daß die Ausnahmeregelung des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO a. F. „nur dort Platz greifen kann, wo das Beschäftigungsverhältnis vom Ziel der wirtschaftlichen Ausbildung beherrscht und geprägt wird und demgegenüber die Verpflichtung des Beschäftigten, Dienstleistungen von wirtschaftlichem Wert zu erbringen, völlig zurücktritt“¹³¹.

Der Kreis der „eingeschriebenen Studenten“, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V (früher § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO) versicherungspflichtig sind, ist nicht identisch mit den „Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule gegen Entgelt beschäftigt sind“ und nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V (§ 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO n. F.) versicherungsfrei sind¹³². Für den Begriff der „ordentlichen Studierenden“ kommt es nicht auf die Immatrikulation an, sondern aus der historischen Entwicklung der Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit, die eng mit der Regelung über die Ausfallzeiten in der Rentenversicherung verknüpft ist, folgt, daß mit dem Studium eines ordentlichen Studierenden im Sinne von § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO n. F./§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V nur ein vor der ersten möglichen Abschlußprüfung liegendes Studium gemeint sind¹³³. Studierende, die bereits einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluß haben, sollen daher bei Beschäftigungen nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V (früher § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO) versicherungsfrei sein können, auch wenn sie weiter für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind¹³⁴.

In der Praxis werden Doktoranden, die wissenschaftliche Mitarbeiter o. ä. sind, auch bislang schon als versicherungspflichtige Arbeitnehmer betrachtet. Für diesen Personenkreis ist eine Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V daher nicht erforderlich.

Anders verhält es sich dagegen bei den Doktoranden, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind und keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung

nachgehen, sondern sich anderweitig finanzieren (Stipendien, Unterhaltszuwendungen, Ersparnisse, geringfügige Beschäftigungen etc.). Soweit sie nicht ausnahmsweise aufgrund anderer Vorschriften krankenversicherungspflichtig sind¹³⁵, ist für diese Doktoranden aufgrund der Art der Ausbildung „Promotionsstudium“ die verlängerte Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V zu bejahen.

Für diese Auslegung sprechen auch entsprechende Regelungen im Bereich anderer Sozialleistungssysteme (Waisenrenten und Kinderzuschüsse nach § 1262 Abs. 3 Satz 2 RVO/§ 39 Abs. 3 Satz 2 AVG; § 1267 Abs. 1 Satz 2 RVO/§ 44 Abs. 1 Satz 2 AVG; § 33b Abs. 4 Satz 2a) BVG; Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG; Kindergeld nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG; Unfallversicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO), bei denen die Promotion zur Verlängerung des Leistungsbezugs zumindest dann führt, wenn sie für das angestrebte Berufsziel erforderlich ist (Hochschullehrer, Chemiker, Amtsarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst, Tierarzt im staatlichen Veterinärwesen, Bibliothekar im höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekar), Archivar im höheren Dienst, Astronom)¹³⁶.

Zweitstudium

Von der Art der Ausbildung her gerechtfertigt ist eine Überschreitung der Altersgrenze auch bei einem

129 Vgl. oben FN 126.

130 Zu beachten ist, daß das BSG-Urteil vom 19. 12. 1974 die Rechtslage vor Einführung der studentischen Krankenversicherungspflicht durch das KVSG (oben FN 3) betrifft. Durch § 1 Nr. 3 KVSG wurde § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO dahingehend geändert, daß Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende gegen Entgelt beschäftigt sind, in Arbeitsverhältnissen versicherungsfrei sind (zu dieser jetzt in § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V übernommenen Regelung vgl. ausführlich *Wolter*, VSSR Band 3 (1975), S. 240 (246 ff.)).

131 USK 74169, S. 731.

132 *Vogl*, Die Beiträge 83, S. 289 (291 f., 294 f.); unklar insoweit *Schmeling*, ZfS 89, S. 193 (195).

133 LSG Mainz, Urteil vom 10. 5. 1979 – LSK 32/78 – KVRs A 1510/1 m. w. N.; *Vogl*, Die Beiträge 84, S. 65 (67, 73 f., 130 f. m. w. N.); vgl. auch LSG Berlin, Urteil vom 4. 9. 1985 – L 9 Kr 48/84 – KVRs A1510/8.

134 Für ein Aufbau- bzw. Zweitstudium vertreten die Spitzenverbände eine andere Auffassung: Auch wenn die Versicherungsfreiheit grundsätzlich mit dem Erreichen des erstmöglichen Abschlusses einer Hochschulausbildung enden soll, kommt sie doch auch für Studierende in Frage, die nach einem berufsqualifizierenden Abschluß in gleicher oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres bzw. neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt (BKK 81, S. 122; *Vogl*, Die Beiträge 84, S. 129 (132)).

Diese Unterscheidung ist inkonsequent, da diese Kriterien auch für das Promotionsstudium zutreffen, das nicht eine bloße Weiterbildung bzw. Spezialisierung nach einer bereits abgeschlossenen Hochschulausbildung darstellt (vgl. §§ 53 Abs. 1, 63 HmbHG).

135 Z. B. als Bezieher von Arbeitslosengeld oder -hilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V i. V. m. § 155 AFG (vgl. *Heuer* in *Hennig/Kühl/Heuer*, § 103a AFG Rd.-Nr. 6).

136 Vgl. eingehend *Schaller* (FN 9), S. 17 ff. m. w. N.; die Barmer Ersatzkasse (BEK) hat im Widerspruchsverfahren eines Chemie-Doktoranden zugestanden, daß „die Promotion der für die Ergreifung einer Berufstätigkeit notwendige Abschluß ist.“ (Schreiben vom 29. 6. 89, Az.: 0710 (W) – Mr-Br/Mi).

Zweitstudium, das in Kombination mit dem Erststudium für das angestrebte Berufsziel erforderlich ist (vgl. auch § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 2. Altern. BAföG)¹³⁷.

Berufsausbildung vor dem Studium

In vielen Studiengängen ist es üblich, daß vor Beginn des Studiums ein Praktikum, eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit absolviert wird. Die dadurch entstehenden Verzögerungen sind hinsichtlich des 30. Lebensjahres in jedem Fall anzuerkennen, wenn dies durch die Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist¹³⁸. Aber auch wenn eine ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung fehlt, ist dies zu berücksichtigen, da dieser Praxisbezug für das Studium und den späteren Beruf von besonderer Bedeutung ist¹³⁹.

Problematisch könnte es sein, wenn diese praktischen Tätigkeiten länger als üblich oder vorgeschrieben ausgeübt wurden, das Studium also nicht unverzüglich begonnen wurde. Nach Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen muß nach einem anzuerkennenden Ausnahmegrund unmittelbar mit dem Studium begonnen werden¹⁴⁰. Im Interesse des Ziels, daß auch Berufstätigen ein Studium ermöglicht wird, sollte nicht gefordert werden, daß unmittelbar nach Abschluß der Berufsausbildung mit dem Studium begonnen werden muß. Entsprechendes gilt für den Fall, daß insbesondere Frauen nach einer Scheidung bzw. Trennung in einem höheren Lebensalter mit einem Studium beginnen, um sich beruflich (weiter) zu qualifizieren, zumal eine Rechtsgrundlage für die Forderung nach unverzüglichem Studienbeginn nicht vorhanden ist¹⁴¹.

bb) 14 Fachsemester lange durchschnittliche Studiendauer

Die Art der Ausbildung rechtfertigt eine längere Fachstudienzeit, wenn dies in dem jeweiligen Studiengang üblich ist¹⁴². Die einzelnen Studierenden können auf die Studienbedingungen, die zu der z. T. langen Studiendauer führen, kaum Einfluß nehmen. Die begrenzten Kapazitäten und die schlechte materielle Ausstattung der Hochschulen sowie die miserable soziale Absicherung des Studiums, die zur Finanzierung durch Jobben zwingt, sind für die lange Studiendauer weitaus mehr verantwortlich als angebliches Bummelantentum. Die Studierenden dürfen nicht durch den Verlust der Krankenversicherungspflicht für eine Studiendauer bestraft werden, die unter den an den Hochschulen herrschenden Bedingungen normal ist¹⁴³.

Für die Üblichkeit einer längeren Studiendauer kann nicht auf die fiktiv festgesetzte Förderungshöchstdauer, die für das BAföG gilt¹⁴⁴, oder gar auf die noch darunterliegenden normativ festgelegten Regelstudienzeiten zurückgegriffen werden, sondern es ist auf die reale Studiendauer abzustellen. 1987 beendeten z. B. im Fach Rechtswissenschaft nur 7,2% der Absolventen ihr Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer nach dem BAföG von 9 Semestern¹⁴⁵.

Entsprechend der Rechtsprechung zur Überschreitung der Altersgrenze dürfte für die Üblichkeit einer längeren Studiendauer ausreichend sein, wenn mehr als 10% aller Studierenden eine längere Fachstudienzeit aufweisen¹⁴⁶. Da die Studienbedingungen an den einzelnen Hochschulen unterschiedlich sind¹⁴⁷, sind

die Statistiken zur Fachstudiendauer an den einzelnen Hochschulen heranzuziehen¹⁴⁸.

137 Krauskopf, § 5 SGB V Rd.-Nr. 22.

138 Vgl. für das Lehramtsstudium für Berufliche Schulen § 46 Nr. 1 Lehrerprüfungsordnung vom 18. 5. 1982 (HmbGVBl S. 143) sowie allgemein § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 HmbHG.

139 So auch Wasem, BARbl 4/89, S. 6: „Auch eine nach dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung abgeschlossene Berufsausbildung mit anschließender Berufstätigkeit dürfte ein Überschreiten rechtfertigen.“ Nichtssagend ist insofern die Antwort der Bundesregierung auf Frage 6 der Kleinen Anfrage der Grünen (BT-Drucks. 11/4201) in BT-Drucks. 11/4295.

140 GR Nr. 1.1.2 für Aufbaustudium und Berufsausbildung als Teil des Zweiten Bildungsweges; die Krankenkassen wollen bei einem späteren Studienbeginn eine Anrechnung auf die 14 Fachsemester vornehmen (vgl. Schaller (FN 9), S. 19).

141 S. o. Text bei FN 119.

142 So auch Heinze, § 5 SGB V Anm. 16c: Auch eine längere (Regel-)Fachstudienzeit vermag die Verlängerung der Versicherungspflicht zu begründen; vgl. auch Artmann, (BEK) Forum 1/1989, S. 23 (24): Bei dem Ausnahmekatalog müßten Studiengänge berücksichtigt werden, bei denen die durchschnittliche Studiendauer deutlich über der Regelstudienzeit liegt.

Von den Spitzenverbänden liegt zu dieser Frage noch keine Stellungnahme vor. Die AOK Hamburg hat folgende Regelung getroffen: „Für die Hamburger Universität kann für bestimmte Studiengänge auch eine längere Fachsemesterdauer berücksichtigt werden, wenn der Durchschnitt aller Studierenden dieses Studiengangs mehr Semester bis zur Ablegung des Examens benötigt. Maßgeblich sind die statistischen Angaben der Uni-Verwaltung Hamburg. Für Studenten anderer Hochschulen gilt diese Regelung, wenn sie einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule beibringen.“

143 Vgl. Wissenschaftsrat, Fachstudiendauer an Universitäten 1986, Köln 1989, S. 8f. sowie die Begründung zur ab dem Sommersemester 1990 beschlossenen Abschaffung der Studiengebühren nach § 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit i. d. F. vom 26. 1. 1982 (Hess. GVBl I S. 49) in Hessen: „Wegen der schwierigen Studienbedingungen, die auf den weiterhin anhaltenden Andrang von Studienbewerbern zu den Hochschulen zurückzuführen sind und die trotz großer Anstrengungen des Landes und des Bundes nicht so schnell verbessert werden können, kann nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Studierenden die Verlängerung ihres Studiums zu vertreten haben.“ (LT-Drucks. 12/4964).

144 Vgl. § 15 Abs. 4 BAföG und die Förderungshöchstdauer VO, zuletzt geändert durch VO vom 17. 7. 1988 (BGBl I S. 1029).

145 Wissenschaftsrat, Fachstudiendauer an Universitäten 1987, Köln 1989, S. 22; vgl. die Zahlen für 1986 (8,2%) in Jura 89, S. 334.

146 S. o. Text bei FN 116; die Regelung der AOK Hamburg (FN 142), die auf den Durchschnitt aller Studierenden abstellt, erfaßt nur die Studienfächer, in denen über die Hälfte der Studierenden mehr als 14 Fachsemester studiert.

147 Wissenschaftsrat, Fachstudiendauer an Universitäten 1986 (FN 143), S. 8; DSU, 12. Sozialerhebung (FN 23), S. 144.

148 Diese sind bei den Hochschulen erhältlich. Eine Übersicht über die Fachstudienzeiten in den meisten Studiengängen enthalten die Veröffentlichungen des Wissenschaftsrates (Köln) „Fachstudiendauer an Universitäten 1985“ (1988), „Fachstudiendauer an Universitäten 1986“ (1989), „Fachstudiendauer an Fachhochschulen 1986“ (1989) und „Fachstudiendauer an Universitäten 1987“ (1989).

Erwerb von Sprachkenntnissen

Die Art der Ausbildung rechtfertigt eine längere Fachstudiendauer auch, wenn für das Studium noch Sprachkenntnisse (z. B. Latinum) erworben werden müssen¹⁴⁹.

Auslandsstudium

Eine längere Fachstudienzeit dürfte in der Art der Ausbildung auch begründet sein, wenn ein Auslandsstudium vorliegt¹⁵⁰. Dies sollte dann gelten, wenn in einem Studiengang Auslands(studien)-aufenthalte üblich sind (zur Frage der Üblichkeit siehe oben). In jedem Fall ist ein Auslandsstudium zu berücksichtigen, wenn die (engeren) Voraussetzungen für eine BAföG-Förderung (§ 5 Abs. 2 BAföG) vorliegen¹⁵¹. Bei der BAföG-Förderung werden bis zu zwei Auslandssemester nicht auf die Zahl der Fachsemester angerechnet (§ 5a BAföG)¹⁵².

b) Persönliche und familiäre Gründe

Als solche gelten nach der Gesetzesbegründung beispielsweise Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren, Eingehen einer insgesamt mindestens achtjährigen Dienstverpflichtung als Soldat oder Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz auf Zeit bei einem Dienstbeginn vor Vollendung des 22. Lebensjahres, Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern¹⁵³.

Krankheit

Eine Erkrankung wollen die Krankenkassen nur als Ausnahmegrund anerkennen, wenn sie durchgehend über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bestanden hat¹⁵⁴.

Diese Auslegung ist völlig willkürlich und berücksichtigt nicht, daß auch eine kürzere Krankheit zur Verlängerung des Studiums führen kann (z. B. wenn Hausarbeiten, Referate oder Klausuren nicht erbracht oder Praktika nicht abgeschlossen werden können). Nicht überzeugend ist auch die Anforderung, daß die Krankheit durchgehend über drei Monate bestanden haben muß, da damit Rückfälle oder periodisch auftretende Erkrankungen nicht erfaßt werden.

Die Auslegung der Spitzenverbände ist daher so zu verstehen, daß bei einer Krankheit über drei Monate in jedem Fall eine Verlängerung der Versicherungspflicht erfolgen muß. Zum Nachweis der Krankheit empfiehlt es sich, daß alle Studierenden sich stets vom Arzt krankschreiben lassen¹⁵⁵. Soweit nicht durchgehend drei Monate Krankheit bestand, ist eine detaillierte Beschreibung der Auswirkungen auf das Studium ratsam.

Behinderung

Bei einer Behinderung soll nach Auffassung der Krankenkassen eine Verlängerung der Versicherungspflicht um längstens sieben Semester (50% der Zeit) möglich sein, sofern es sich um eine nachgewiesene dauernde das Studium beeinträchtigende Behinderung handelt¹⁵⁶.

Auch hier stellt sich das Problem der Maximalzeit für eine Verlängerung der Versicherungspflicht und daß eine dauernde Behinderung verlangt wird. Auch vor-

übergehende Behinderungen (vgl. § 1276 RVO/§ 53 AVG) können zu einer Verlängerung des Studiums oder einer späteren Studienaufnahme führen.

Problematisch ist weiter, wie die Studierenden nachweisen sollen, daß die Behinderung (oder chronische Erkrankung) den Studienerfolg beeinträchtigt hat. Der „Beirat der Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber und Studenten“ geht davon aus, daß bei einer attestierten Behinderung oder chronischen Erkrankung der Studienerfolg regelmäßig verzögert wird. Das Deutsche Studentenwerk rät, daß sich die Krankenkassen in Zweifelsfällen an im Hochschulbereich tätige sozial erfahrene Personen, z. B. die Behindertenbeauftragten oder die Sozialberater der Studentenwerke, wenden sollen¹⁵⁷.

Schwangerschaft und Kinderbetreuung

Bei der Geburt eines Kindes und dessen anschließender Betreuung sieht der Entwurf der Krankenkassen eine Verlängerung der Versicherungspflicht für längstens drei Semester vor¹⁵⁸.

149 Vgl. *Peters/Mengert*, § 5 SGB V Rd.-Nr. 205; nach § 5 Abs. 5 der FörderungshöchstdauerVO verlängert sich beim BAföG die Förderungshöchstdauer um je ein Semester, wenn ein Studiengang Sprachkenntnisse außer in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein voraussetzt und diese Kenntnisse von den Studierenden während des Studiums erworben werden.

150 So auch v. Mu., Jura 89, S. 331 (332); DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 4; von den Spitzenverbänden liegt zum Tatbestand Auslandsstudium noch keine Stellungnahme vor.

151 Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG wird ein Auslandsstudium gefördert, wenn es der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann.

152 Vgl. *Ramsauer/Stallbaum*, § 5a BAföG Rd.-Nr. 1, und Tz. 5a. 0.3.b) BAföGVwV; eine weitergehende Verlängerung ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 BAföG möglich (vgl. Tz. 5a. 0.7 und 15.3.5 BAföGVwV).

153 BT-Drucks. 11/2237, S. 159; kritisch zu dieser aus Tz. 10.3.4 BAföGVwV übernommenen Aufzählung *Gerlach* in *Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 280.

154 GR Nr. 1.1.3 a); vgl. auch *Gerlach* in *Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 283: „Eine Erkrankung kann als Verlängerungstatbestand nur anerkannt werden, wenn nachzuweisen ist, daß hierdurch mindestens ein Semester ausgefallen ist. In der Regel wird eine Erkrankung in diesen Fällen mindestens drei Monate bestanden haben müssen“; *Heinze*, § 5 SGB V Anm. 16c, spricht von einer längeren Erkrankung.

155 Zur Frage des Nachweises u. a. für die Vergangenheit vgl. *Schaller* (FN 9), S. 43.

156 GR Nr. 1.1.3 b); vgl. auch *Gerlach* in *Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 283: Bezüglich einer Behinderung müsse im Einzelfall geprüft werden, ob hierdurch die Studienzzeit bzw. die Möglichkeit, das Studium aufzunehmen, beeinträchtigt wurde.

157 DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 3.

158 GR Nr. 1.1.3 c); nach *Gerlach* in *Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 283, ist bei der Geburt eines Kindes und dessen anschließender Betreuung zu prüfen, wielange hierdurch das Studium ruhen mußte; die AOK Hamburg sieht vor, daß wenn das Studium durch nachgewiesene Kinderbetreuung länger als 3 Semester unterbrochen wurde, die Versicherungspflicht in Ausnahmefällen, die einer Einzelfallprüfung bedürfen, für den Zeitraum bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes verlängert werden kann (z. B. alleinerziehende Mütter oder Väter).

Die Begrenzung auf drei Semester ist willkürlich und absolut unzureichend, da besonders für Studierende Plätze in Kinderkrippen kaum erreichbar sind¹⁵⁹.

Problematisch an der Auslegung der Krankenkassen ist auch, daß die Geburt eines Kindes und seine anschließende Betreuung zusammen betrachtet werden, während die Gesetzesbegründung Schwangerschaft und Kinderbetreuung getrennt nennt¹⁶⁰. Sinnvoller ist es, zwischen Schwangerschaft, die für die Mutter einen Verlängerungsgrund darstellt, und der Betreuung von Kindern zu unterscheiden, die auch von anderen Personen, insbesondere auch Männern, ausgeübt werden kann.

Die aus der Verwaltungsvorschrift zu § 10 Abs. 3 BAföG übernommene Gesetzesbegründung nennt ausdrücklich die „Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern“. Da nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BAföG „insbesondere die Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren“ als Ausnahmegrund gilt, ist die Betreuung von aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern (ein Kind reicht) bei einem Alter bis zu 10 Jahren als Verlängerungsgrund anzuerkennen. Die Betreuung von behinderten Kindern rechtfertigt einen Ausnahmegrund auch über diese Altersgrenze hinaus. Zu beachten ist schließlich, daß Kinderbetreuung nicht nur die Unterbrechung, sondern auch eine Verzögerung des Studiums zur Folge haben kann.

Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren

Zum Numerus clausus (NC) heißt es im Entwurf der Krankenkassen: „Hier wird die Alters- bzw. Zehn-Jahres-Grenze um die Zeit der Nichtzulassung hinausgeschoben; wurde vor Zulassung zur gewählten Ausbildung bereits ein anderes Studium begonnen, endet die Versicherungspflicht spätestens zehn Jahre nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung¹⁶¹.“

Für die von den Krankenkassen hier vorgesehene Zehn-Jahres-Frist nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gibt es keine Rechtsgrundlage. Da auf die Fachsemesterzahl abgestellt wird, dürfen (Warte-)Semester in anderen Studiengängen sich nicht nachteilig auswirken; der Ausnahmegrund „Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren“ bezieht sich nur auf die Altersgrenze.

Zu beachten ist auch, daß die „Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren“ nicht nur Studienplätze, sondern auch andere Ausbildungsplätze betreffen kann, für die eine erfolglose Bewerbung erfolgte¹⁶².

Wehr- und Zivildienst

Neben dem Eingehen einer insgesamt mindestens achtjährigen Dienstverpflichtung als Soldat oder Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz auf Zeit bei einem Dienstbeginn vor Vollendung des 22. Lebensjahres führt auch die gesetzliche Dienstpflicht (Wehr- oder Zivildienst) und eine Dienstverpflichtung als Zeitsoldat zur Verlängerung der Alters- bzw. Zehn-Jahres-Grenze um die Dauer der jeweiligen Dienstzeit¹⁶³.

Damit sind auch die z. T. längeren Wehrdienstzeiten erfaßt, die ausländische Studierende in ihren Heimatländern absolvieren müssen. Eine Unterbrechung des

Studiums durch Grundwehr- oder Zivildienst kann auch eine längere Fachstudiendauer rechtfertigen, da erfahrungsgemäß der Wiedereinstieg in ein unterbrochenes Studium eine längere Studiendauer zur Folge haben kann¹⁶⁴.

Freiwilliges soziales Jahr, Entwicklungshelferdienst

Wird vor Beginn des Studiums ein freiwilliges soziales Jahr oder Entwicklungshelferdienst geleistet, wird die Alters- bzw. Zehn-Jahres-Grenze um die Dauer des freiwilligen sozialen Jahres oder des Entwicklungshelferdienstes verlängert¹⁶⁵.

Betreuung von Familienangehörigen

Als familiäre Gründe betrachten die Krankenkassen „z. B. Erkrankungen und Behinderungen von Familienangehörigen, soweit dadurch eine Betreuung oder Pflege durch den Studenten erforderlich war. Hier ist eine Verlängerung der Versicherungspflicht um den Zeitraum möglich, der auch bei eigener Erkrankung oder Behinderung des Studenten anerkannt wird, sofern dem Studenten durch die Betreuung oder Pflege des Familienangehörigen eine Teilnahme am Studium nicht oder nur in eingeschränktem Maße möglich war“¹⁶⁶.

Zur Betreuung behinderter Familienangehöriger heißt es nochmals speziell: „Hier ist eine Verlängerung der Versicherungspflicht für die Zeit anzuerkennen, für die das Studium nicht ausgeübt werden konnte. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung“¹⁶⁷.

Zweiter Bildungsweg

Als persönlicher Grund wird im Gesetz ausdrücklich der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (für das jetzige Studium) in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges genannt. Dies ist z. B. der Fall bei Erwerb der Hochschulzugangsvoraussetzung an einem Abendgymnasium, Kolleg, durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG)¹⁶⁸, aber auch bei Erwerb der Fachhochschulreife durch Abschluß einer Fachoberschule und anschließender Berufstätigkeit¹⁶⁹.

159 DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 3; DSW, 12. Sozialerhebung (FN 23), S. 97f.

160 BT-Drucks. 11/2237, S. 159.

161 GR Nr. 1.1.3d); geringfügig anders Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 284.

162 Zur Frage der Bewerbung und des Nachweises der Ablehnung in NC-Fächern vgl. Schaller (FN 9), S. 22.

163 GR Nr. 1.1.3e); vgl. auch Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 285.

164 Vgl. auch Tz. 15.3.3 BAföGVwV.

165 GR Nr. 1.1.3f).

166 GR Nr. 1.1.3; Minn, ErsK 89, S. 129 (130); Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 282.

167 GR Nr. 1.1.3g); Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 285.

168 Z. B. Aufnahmeprüfung für das Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) in Hamburg nach § 31 Abs 2 Satz 2 HmbHG; auch das HWP-Studium stellt nach § 32 Abs. 1 HmbHG die Zugangsberechtigung für ein Uni-Studium dar.

169 Vgl. das Beispiel in GR Nr. 1.1.2b).

Da anders als in § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG die unverzügliche Aufnahme des Studiums nach Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nicht zu den Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V gehört, kommt es auf den (dazwischenliegenden) Zeitraum bis zum Studienbeginn nicht an; der Auffassung der Spitzenverbände, daß die Versicherungspflicht gleichermaßen mit Ablauf des 14. Fachsemesters bzw. 10 Jahre nach Erwerb der Zugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg endet, wenn das Studium sich nicht unmittelbar daran anschließt¹⁷⁰, kann daher nicht gefolgt werden¹⁷¹.

Weitere Gründe zur Verlängerung der Versicherungspflicht

Die Aufzählung der persönlichen und familiären Gründe im Gesetz und in der Begründung ist nicht abschließend¹⁷².

In jedem Fall ist es angebracht, daß als persönliche bzw. familiäre Gründe im Rahmen der Ausnahmenvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V die Tatbestände anerkannt werden, die beim BAföG zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer führen (§ 15 Abs. 3 BAföG). Zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer und Versicherungspflicht können danach neben einem Auslandsstudium (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG)¹⁷³ führen:

Gremienarbeit

Die Mitwirkung in den offiziellen Organen der Verfaßten Studentenschaft (Fachschaftsrat, Studentenparlament, AStA), der Hochschule (Fachbereichsrat und seine Ausschüsse, Konzil, Akademischer Senat) und des Studentenwerks führt nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer¹⁷⁴.

Nichtbestehen der Abschlußprüfung

Das erstmalige Nichtbestehen der Abschlußprüfung ist ein Verlängerungsgrund nach § 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG¹⁷⁵. Dies gilt allerdings nicht bei Fernbleiben von der Prüfung oder Täuschung¹⁷⁶.

Andere schwerwiegende Gründe

Als andere schwerwiegende Gründe können nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG u. a. zu einer Verlängerung führen¹⁷⁷:

- eine vom Auszubildenden nicht zu vertretende Verlängerung der Examenzeit (z. B. plötzliche Erkrankung des Prüfers, aber auch: Korrektur zieht sich hin, Prüfungsamt hat nicht genug Prüfer),
- eine verspätete Zulassung zu examensrelevanten Lehrveranstaltungen (z. B. „interner NC“, Praktikastellen werden nicht rechtzeitig bereitgestellt),
- das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischenprüfung (auch bei studienbegleitenden Leistungskontrollen) kann ein schwerwiegender Grund sein, wenn dies Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist¹⁷⁸.

Familiäre Probleme, psychische Störungen, der Wechsel des Ausbildungsortes, ein Doppelstudium oder eine Schwerpunktverlagerung werden von der Rechtsprechung zum BAföG in der Regel nicht als schwerwiegende Gründe anerkannt¹⁷⁹.

Vorlesungsstreiks können nach der Rechtsprechung bei solchen Studierenden nicht anerkannt werden, die sich selbst daran aktiv beteiligt haben. Wer dagegen durch Aktionen anderer am Studium gehindert wurde, darf dadurch keine Nachteile haben und muß eine Verlängerung erhalten¹⁸⁰.

Verspätete Einschreibung/Exmatrikulation während des Semesters

Semester, in denen wegen verspäteter Einschreibung (z. B. im Nachrückverfahren) oder frühzeitiger Exmatrikulation/Beurlaubung rein zeitlich die volle Ausbildungsleistung nicht erbracht werden konnte, werden im Rahmen der Förderungshöchstdauer beim BAföG nicht angerechnet¹⁸¹. Da diese Fälle von den Hochschulen bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in der Regel nicht berücksichtigt werden, ist eine entsprechende Verlängerung der Versicherungspflicht erforderlich.

Aus der Literatur und der Praxis einzelner Krankenkassen ergeben sich weiter folgende Gründe, die zu einer Verlängerung der Versicherungspflicht führen sollen:

DDR-Flüchtlinge, Umsiedler, Asylanten

Nach einem Schreiben der Techniker-Krankenkasse vom 3. 3. 1989 endet die studentische Krankenversicherung für diesen Personenkreis „bei Überschreitung der Altersgrenze spätestens 14 Semester nach der Aufnahme des Studiums, wenn dieses unmittelbar nach der Einreise aufgenommen wird“¹⁸².

Zu beachten ist, daß Asylbewerber in der Regel keine Studierlaubnis bekommen und daher erst nach ihrer Anerkennung mit einem Studium beginnen können¹⁸³.

170 GR Nr. 1.1.2b).

171 S. auch oben Text bei FN 119.

172 *Kreßel/Wollenschläger* (FN 38), S. 62; *Peters/Mengert*, § 5 SGB V Rd.-Nr. 204.

173 S. dazu oben Text bei FN 150.

174 Für Anwendung im Bereich der Krankenversicherung DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 4; v. Mu.; Jura 89, S. 331 (332); die AOK Hamburg hat aufgrund von Gesprächen mit dem AStA und dem Studentenwerk folgende Regelung getroffen: „Verzögert sich der Abschluß des Studiums durch die Mitarbeit in Hochschulgremien (z. B. AStA oder Fachschaftsrat), so kann die Versicherungspflicht um die von der Hochschule bestätigte zeitliche Verzögerung verlängert werden.“ Bei der Besprechung der Spitzenverbände am 30. 11. 1989 scheint dies auch allgemein anerkannt worden sein.

175 Für Anwendung im Bereich der Krankenversicherung DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 4.

176 Tz. 15.3.6 Satz 3 BAföGVwV.

177 Vgl. Tz. 15.3.3 BAföGVwV.

178 Tz. 15.3.3 BAföGVwV.

179 *Rothe/Blanke*, Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, Loseblattsammlung Köln, § 15 BAföG Anm. 19ff.; GEW, BAföG '89, S. 96f.; *Ramsauer/Stallbaum*, § 15 BAföG Rd.-Nr. 22 m. w. N. auch zu Ausnahmefällen.

180 Vgl. *Rothe/Blanke*, § 15 BAföG Anm. 20.3.

181 Vgl. *Rothe/Blanke*, § 48 BAföG Anm. 6.9 sowie *Ramsauer/Stallbaum*, § 48 BAföG Rd.-Nr. 3.

182 Vgl. auch *Peters/Mengert*, § 5 SGB V Rd.-Nr. 204.

183 GK-AsylVfG, § 3 Rd.-Nr. 415.

Berufstätigkeit/Zweiter Bildungsweg im weiteren Sinne

Eine allgemeinere Anerkennung des Zweiten Bildungsweges im weiteren Sinne als Ausnahmegrund spiegelt sich in folgenden Formulierungen wider:

- „Zeitaufwendiger Studienweg bis zur Erreichung des Ausbildungsziels“ (Fragebogen der AOK Hamburg – 68/So/dau –)
- „abgeschlossene Berufsausbildung“ (Fragebogen der KKH – 10/88)
- „abgeschlossene Berufsausbildung mit anschließendem Studium in der entsprechenden Fachrichtung“ (Fragebogen der Techniker-Krankenkasse)

Ausländische Studierende

Die speziellen Probleme der ausländischen Studierenden werden von den Krankenkassen praktisch außer acht gelassen¹⁸⁴. Im Entwurf des Gemeinsamen Rundschreibens heißt es dazu:

„Die Zeitgrenzen gelten für alle Studenten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule; also auch für Studenten anderer Nationalität, die in der Bundesrepublik Deutschland ein Studium (z. B. Gaststudium, Ergänzungsstudium u. a.) aufnehmen. Da diese Studenten in aller Regel in ihrem Heimatland bereits ein Studium aufgenommen bzw. abgeschlossen haben, ist die von der deutschen Hochschule im Zulassungsverfahren ermittelte Fachsemesterzahl für die Prüfung der Versicherungspflicht anzuerkennen. Hat der ausländische Student bei Aufnahme des Studiums das 30. Lebensjahr bereits vollendet, kann Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten nur eintreten, wenn er nachweislich familiäre oder persönliche Gründe geltend machen kann¹⁸⁵.“

Bei ausländischen Studierenden, die das 30. Lebensjahr vollendet oder das 14. Fachsemester abgeschlossen haben, müssen nach Auffassung des Deutschen Studentenwerks (DSW) als Ausnahmegründe anerkannt werden:

- die Absolvierung eines Studiums im Heimatland (im Heimatland abgeschlossene Studien werden in der BRD nur teilweise anerkannt; dies entspricht zumindest der Tatsache des Zweiten Bildungsweges),
- besondere Orientierungsprobleme zu Beginn des Studiums im Ausland (sogar von den Ausländerbehörden ist anerkannt, daß ausländische Studierende zur Orientierung im Fachstudium zusätzlich zwei Semester benötigen),
- Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Studium in der Bundesrepublik,
- Verzögerungen durch Flucht und Asylverfahren, die bei einigen zum Verlust von mehreren Jahren führen (s. oben Ausnahmegrund „DDR-Flüchtlinge, Umsiedler, Asylanten“)¹⁸⁶.

Im Bereich der Ausbildungsförderung spielen diese Gründe praktisch keine Rolle, da ausländische Studierende nur in wenigen Ausnahmefällen gefördert werden können (vgl. § 8 BAföG).

Fachrichtungs- und Ortswechsel etc.

Auch wenn Fachrichtungs- und Ortswechsel, die in der Regel zu einer Verlängerung der Ausbildung führen, beim BAföG in der Regel keine Verlängerung bewirken, sollte trotzdem versucht werden, sie als persönliche Gründe anerkennen zu lassen¹⁸⁷.

Angesichts der Vielschichtigkeit der Lebens- und Studiensituationen ist eine abschließende Aufzählung möglicher Ausnahmegründe nicht möglich.

G. Verfahren bei der Anerkennung von Verlängerungsgründen

Jede Krankenkasse entscheidet eigenständig und im Einzelfall, ob die Versicherungspflicht über das 14. Fachsemester oder über die Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus gerechtfertigt ist¹⁸⁸. Nach Auffassung der Spitzenverbände ist dabei „zu bewerten, ob und inwieweit die vorgebrachten Gründe eine Verlängerung des Studiums unumgänglich gemacht haben“¹⁸⁹.

Diese Formulierung könnte so verstanden werden, daß auch bei Vorliegen eines von den Krankenkassen anerkannten Ausnahmegrundes zusätzlich geprüft werden muß, ob daraus auch eine Verlängerung des Studiums folgte („unumgänglich“). Die als Ausnahmegründe anerkannten Tatbestände führen aber nach aller Erfahrung automatisch zu einem längeren Studium oder einer Verzögerung des Studienbeginns, so daß eine solche zusätzliche Prüfung nicht erforderlich ist.

Die Spitzenverbände wollen die Entscheidung der Krankenkasse, daß es sich um einen Ausnahmefall handelt, der eine Verlängerung der studentischen Krankenversicherung rechtfertigt, auf jeweils ein Semester zu beziehen. Die Krankenkasse habe zu entscheiden, ob die angeführten Gründe zum Verlust von Semestern geführt haben und dementsprechend die Krankenversicherung für weitere Semester (über das 14. Fachsemester, die Vollendung des 30. Lebensjahres oder die Zehn-Jahres-Grenze hinaus) gerechtfertigt ist¹⁹⁰.

Die von den Spitzenverbänden vorgesehene Beschränkung der Verlängerung auf jeweils ein Semester bringt einen erheblichen Verwaltungsaufwand und für die betroffenen Studierenden immer wieder die Unsicherheit, bis wann sie mit der Weitergeltung der Versicherungspflicht rechnen können. Wenn Verlängerungsgründe für einen längeren Zeitraum vor-

184 Vgl. DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 2.

185 GR Nr. 1.1, S. 3; *Minn*, ErsK 89, S. 129 (130) – durch die Nichtnennung wird der Ausnahmegrund „Art der Ausbildung“ für ausländische Studierende implizit ausgeschlossen (s. o. FN 122).

186 DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 2; Offener Brief des Vereins für die Förderung ausländischer Studenten in Dortmund e. V., in: Semester-Tip, April 1989, S. 6.

187 Vgl. v. Mu., Jura 89, S. 331 (332), der auch allgemein „politische Tätigkeit“ nennt.

188 Vgl. *Minn*, ErsK 89, S. 129 (130); BT-Drucks. 11/4295, S. 2 (Antwort zu Frage 6 der BT-Drucks. 11/4201).

189 GR Nr. 1.1, S. 2.

190 GR Nr. 1.1, S. 2f.; vgl. auch *Minn*, ErsK 89, S. 129 (130); *Gerlach* in *Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 286.

handen sind, ist daher von vornherein die weitere Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V auch für mehrere Semester anzuerkennen¹⁹¹.

Angesichts der zahlreichen Parallelen zum BAföG stellt sich die Frage, ob die Krankenkasse bei grundsätzlicher Anerkennung eines Ausnahmegrundes nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V die Krankenversicherungspflicht wie bei der Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG zeitlich begrenzen¹⁹² oder gar wegen des noch in weiter Ferne liegenden Examens ganz versagen darf¹⁹³.

Dafür, daß die Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung bis zum Ende des jeweiligen Studiums bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes gilt und nicht zeitlich begrenzt werden darf, gibt es vor allem zwei Argumente: Logischerweise könnte sich eine zeitliche Begrenzung nur auf eine Überschreitung der 14 Fachsemester wie bei der Förderungshöchstdauer, nicht aber auf ein Überschreiten der Altersgrenze beziehen; das Gesetz bietet aber keine Anhaltspunkte für eine entsprechende Differenzierung. Außerdem lautet die Formulierung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V „wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe ... die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen“ und nicht „soweit ...“ oder „solange ...“. Sie enthält damit – anders als in § 15 Abs. 3 BAföG, nach dem nur für eine „angemessene Zeit“ über die Förderungshöchstdauer hinaus BAföG gezahlt werden kann – keinen Anhaltspunkt für eine zeitliche Begrenzung.

In keinem Fall kann eine Verlängerung der Versicherungspflicht wegen des noch nicht absehbaren Examenstermins versagt werden, da eine solche Einschränkung auf eine „angemessene Zeit“ wie beim BAföG in § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nicht vorgesehen ist.

Die Feststellung der Krankenkasse, daß keine Ausnahmegründe für eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V vorliegen, ist ein Verwaltungsakt¹⁹⁴, dessen Rechtmäßigkeit im Widerspruchsverfahren sowie mit einer Klage beim Sozialgericht überprüft werden kann. Diese Rechtsmittel haben allerdings keine aufschiebende Wirkung (vgl. §§ 86, 97 SGG), so daß ggfs. hilfsweise die freiwillige Weiterversicherung erklärt werden sollte. Zu beachten ist, daß die Feststellung sowohl des Vorliegens wie auch des Nichtvorliegens von Versicherungspflicht auch rückwirkend erfolgen kann¹⁹⁵.

H. Die Alternativen bei Ausscheiden aus der Versicherungspflicht

Bei Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bestehen für die davon betroffenen Studierenden grundsätzlich drei Alternativen:

- a) freiwillige Weiterversicherung
- b) private Krankenversicherung
- c) Verzicht auf jeden Krankenversicherungsschutz.

1. Freiwillige Weiterversicherung

Freiwillig weiterversicherern¹⁹⁶ kann sich, wer aus der Versicherungspflicht ausscheidet und entweder

- unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens sechs Monate versichert war oder

- in den letzten fünf Jahren mindestens zwölf Monate versichert war (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich zu erklären (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 SGB V)¹⁹⁷. Für Ersatzkassenmitglieder schließt sich die freiwillige Versicherung automatisch an die Mitgliedschaft in der studentischen Pflichtversicherung an, wenn die Vorversicherungszeiten erfüllt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) und nicht innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Ersatzkasse über die Austrittsmöglichkeit der Austritt erklärt wird (§ 190 Abs. 12 SGB V).

Die freiwillige Versicherung schließt automatisch an die bisherige Pflichtversicherung an. Da die Anzeigefrist von drei Monaten eine Ausschlussfrist ist, darf sie nicht versäumt werden¹⁹⁸.

Für freiwillige Mitglieder besteht ein Wahlrecht zwischen

- der bisherigen Krankenkasse (§ 185 Abs. 1 SGB V)
- der für den Wohnort zuständigen AOK (§ 185 Abs. 2 Nr. 2 SGB V)
- einer Ersatzkasse, wenn sie zu deren Mitgliederkreis gehören (§ 185 Abs. 2 Nr. 4 SGB V)¹⁹⁹.

Die gewählte Krankenkasse darf die freiwillige Mitgliedschaft nicht ablehnen (§ 185 Abs. 3 SGB V).

Zu beachten ist, daß die freiwillige Versicherung automatisch endet, wenn für zwei Monate die fälligen Beiträge nicht entrichtet wurden (§ 191 Nr. 3 SGB V). Außerdem besteht die Möglichkeit des Austritts, bei dem die Mitgliedschaft mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats endet, gerechnet von dem Monat, in dem der Austritt erklärt wird. Die Satzung der Krankenkasse kann eine kürzere Frist bestimmen (§ 191 Nr. 4 SGB V).

In der Praxis ist die Höhe des Beitrags für die freiwillige Krankenversicherung ein wichtiges Entschei-

191 Vgl. auch Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 286.

192 Für eine Begrenzung der verlängerten Versicherungspflicht sind wohl Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 286; Minn, Ersk 89, S. 129 (130); vgl. auch GR Nr. 1.1., S. 2f.

193 Vgl. Tz. 15.3.2 BAföGVwV.

194 Vgl. Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 59ff.

195 Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 63f.

196 Terminologisch richtig ist von freiwilligem Beitritt zu sprechen (vgl. Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 9).

197 Zur Fristberechnung vgl. Volbers, Die neuen Fristen nach dem GRG im Zusammenhang mit der freiwilligen Versicherung in der GKV, WzS 89, S. 193 sowie Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 9 Rz. 30ff. und § 8 Rz. 58ff.

198 Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 9 Rz. 21.

199 Nach § 185 Abs. 2 Nr. 1 SGB V können nach § 9 SGB V Beitrittsberechtigte die Mitgliedschaft auch bei der Krankenkasse wählen, der sie angehören würden, wenn sie versicherungspflichtig wären. Daher könnte auch die Meinung vertreten werden, daß Studierende, die nicht mehr versicherungspflichtig sind, bei Anerkennung eines Ausnahmestatbestandes aber versicherungspflichtig wären, auch die Mitgliedschaft bei der AOK des Hochschulortes oder einer beliebigen Angestellten-Ersatzkasse (vgl. § 184 Abs. 2 SGB V) wählen können (vgl. Schaller [FN 9], S. 28f. sowie Töns, Kassenwahlrecht, DOK 89, S. 104 [112]).

dungskriterium. Dieser bestimmt sich nach der Satzung der jeweiligen Krankenkasse, die dabei die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen hat (§ 240 Abs. 1 SGB V). Die Höhe der Beiträge ist je nach Krankenkasse unterschiedlich²⁰⁰, was zu einem sozialpolitisch bedenklichen Wettbewerb zwischen den Krankenkassen führt.

2. Private Krankenversicherung

Die Möglichkeit, nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht eine private Krankenversicherung abzuschließen, erscheint auf den ersten Blick für viele günstiger. Die privaten Krankenversicherer bieten für Studierende bis zum 34. Lebensjahr niedrigere Tarife an (Ausbildungstarife; PSKV-Tarif bis zum 30. Lebensjahr zu DM 72,— monatlich, danach DM 95,—); bei Ende des Studiums werden automatisch die insbesondere für Frauen erheblich höheren normalen Beiträge der privaten Krankenversicherung fällig. Bei der Entscheidung, ob eine private Krankenversicherung abgeschlossen wird, ist neben deren spezifischen Risiken (eigener Beitrag für Familienmitglieder, Eigenbeteiligung und Vorausleistung der Arzthonorare etc., Risikozuschläge bzw. Leistungsausschluß bei Vorerkrankungen) zu beachten, daß eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung während des Studiums nicht und danach erst möglich ist, wenn z. B. durch Arbeitsaufnahme eine Versicherungspflicht beginnt (§ 5 Abs. 1 SGB V). Studierende, die nach dem Studium arbeitslos sind, müssen die höheren normalen Beiträge für die private Versicherung zahlen, da vom Arbeitsamt normalerweise keine Leistungen (Arbeitslosengeld oder -hilfe) zu erwarten sind²⁰¹.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die meisten Studierenden von der Eigenbeteiligung in der gesetzlichen Krankenversicherung – auch bei freiwilliger Versicherung – aufgrund der Härtefallregelung befreit sind (§ 61 SGB V)²⁰².

3. Verzicht auf jeden Krankenversicherungsschutz?

Nach der Neuregelung ist ein Verzicht auf jeden Krankenversicherungsschutz sowohl für die aus der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V ausscheidenden Studierenden als auch für Studienanfänger durch eine Befreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V grundsätzlich möglich²⁰³. Da niemand vor dem sprichwörtlichen Beinbruch sicher ist, ist vor einem solchen Schritt dringend zu warnen.

Studierende ohne Krankenversicherung haben grundsätzlich einen Anspruch auf Krankenhilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen gegenüber dem Sozialamt (§ 37 BSHG). Dieser Anspruch ist auch nicht durch § 26 BSHG ausgeschlossen, nach dem Studierende grundsätzlich keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben²⁰⁴. Diese Möglichkeit ist aber mit Schwierigkeiten verbunden: Viele Ärzte weigern sich, Patienten ohne Krankenversicherungsschutz zu behandeln, solange sie keinen Behandlungsausweis vom Sozialamt vorlegen können. Neben der allgemeinen Unwilligkeit der meisten Sozialämter, Leistungen an Studierende zu gewähren, muß beachtet werden, daß Sozialhilfe nur bei Bedürftigkeit gewährt wird²⁰⁵. Dabei sind auch Unterhaltsansprüche gegen die Eltern oder unter Verheirateten vorrangig einzusetzen. Es

kann also passieren, daß die Eltern den teuren Krankenhausaufenthalt bezahlen müssen (vgl. §§ 90, 91 BSHG).

Durch die vom Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit des Verzichts auf jeden Krankenversicherungsschutz wird auch wieder die Frage aufgeworfen, ob der Nichtabschluß einer freiwilligen Krankenversicherung ein sozialwidriges Verhalten im Sinne des § 92a BSHG darstellt, das den Sozialhilfeträger dazu berechtigt, einen Kostenersatzanspruch geltend zu machen²⁰⁶. Auch wenn dies unter der alten Rechtslage von der Rechtsprechung in der Regel verneint worden ist²⁰⁷, sind derartige Versuche gerade wegen der bei Studierenden erwarteten wirtschaftlichen Besserstellung nach dem Examen nicht auszuschließen.

Für die Sozialhilfeträger entstehen durch die Begrenzung der studentischen Krankenversicherung zusätzliche Belastungen²⁰⁸. In den Ländern gibt es daher Überlegungen, über eine Änderung der Hochschulgesetze die Immatrikulation an den Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung zu knüpfen²⁰⁹.

Ob die Länder für eine solche Regelung, die der Bundesgesetzgeber sozialversicherungsrechtlich gerade abgeschafft hat²¹⁰, eine Gesetzgebungskompe-

200 Zur Beitragsberechnung bei freiwilligen Mitgliedern s. u. Text bei FN 224.

201 Vgl. im einzelnen Schaller (FN 9), S. 29 ff.

202 Vgl. Schaller (FN 9), S. 44 f. sowie Nasse, Zuzahlungs- und Härtefallregelungen im GRG, DOK 88, S. 656.

203 Zur Befreiung von der Versicherungspflicht s. o. Abschnitt E.

204 Ramsauer/Stallbaum, § 65 BAföG Rd.-Nr. 16; Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, 13. Auflage Neuwied 1988, § 26 BSHG Rd.-Nr. 20.

205 Studierende, die Krankenhilfe beanspruchen wollen, dürfen höchstens ein monatliches Einkommen von 736,— DM zuzüglich Mietkosten (§ 79 Abs. 1 BSHG) und ein Vermögen von 4500,— DM haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1b) VO zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG vom 11. 2. 1988 [BGBl I S. 150]).

206 Birk, info also 89, S. 67 (68).

207 Vgl. zuletzt VGH Baden-Württemberg, FEVS 35, S. 108 (112), a. A. noch OVG Berlin, FEVS 29, S. 38 (141).

208 Birk, info also 89, S. 67 (68); Antwort des Hamburger Senats auf eine Bürgerschaftsanfrage (Bü-Drucks. 13/3334); soweit die Bundesregierung nicht damit rechnet, „daß auf die Sozialhilfeträger nennenswerte Mehrbelastungen durch entsprechende Befreiungsanträge zukommen“ (BT-PIPr 11/118, S. 8693 B), bezieht sich dies nur auf die generelle Befreiungsmöglichkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V und dürfte eher politisches Wunschenken sein (s. o. FN 27).

209 Vgl. Hamburger Senat, Bü-Drucks. 13/3334, Antwort 5; Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg, Hochschulrechtsänderungsgesetz – Referentenentwurf – Juni 1989, Art. 1 Nr. 34 und 35, Begründung S. 9 und 25.

210 Die in § 254 Satz 3 SGB V (früher § 393d Abs. 1 Satz 3 RVO) vorgesehene Verweigerung der Immatrikulation/Rückmeldung durch die Hochschule bezieht sich nur auf die versicherungspflichtigen Studierenden. Dazu, daß die nach dem „Merkblatt zur Krankenversicherung für Studenten“ (ZVS-Kurzinfo, S. 14; § 2 des Entwurfs der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten 1989) für alle Studierenden vorgesehene Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nicht vom Gesetz gedeckt ist, s. Schaller (FN 9), S. 32 f. und 49. Die von der Bundesregierung angekündigte Prüfung, ob im Hinblick auf die nicht mehr pflichtversicherten Studierenden in das Hochschulrahmengesetz eine Vorschrift eingefügt wer-

tenz haben, ist zumindest zweifelhaft. Jedenfalls verstößt eine solche Regelung gegen Art. 12 GG. Erschwernisse der Immatrikulation müssen als Berufszugangshindernisse zwingend erforderlich sein, um eine Gefahr für ein überragendes Gemeinschaftsgut abzuwehren²¹¹. Während die Regelung des § 393 d Abs. 1 Satz 3 RVO (jetzt § 254 Satz 3 SGB V) nur deshalb als Eingriff in die Berufsfreiheit zulässig war, weil dadurch die Beitragszahlung und damit die Funktionsfähigkeit der studentischen Krankenversicherung sichergestellt werden sollte²¹², ist die Freistellung der Sozialhilfeträger von möglichen Sozialhilfekosten kein überragendes Gemeinschaftsgut, das eine solche Regelung rechtfertigt. Schließlich ist eine solche Abwälzung der Folgen der „Gesundheitsreform“ auf dem Rücken der Studierenden auch problematisch, da eine Rückkehr in eine gesetzliche Krankenkasse für den betroffenen Personenkreis in der Regel wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 SGB V, Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GRG), so daß sie nur eine in der Regel teurere Privatversicherung abschließen können²¹³.

I. Beginn und Ende der Versicherungspflicht bzw. Mitgliedschaft

1. Beginn der studentischen Krankenversicherungspflicht

Die Mitgliedschaft der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versicherungspflichtigen Studierenden beginnt grundsätzlich mit dem Semester. Dieses beginnt an den wissenschaftlichen Hochschulen am 1. April bzw. 1. Oktober, an den Fachhochschulen im allgemeinen am 1. März bzw. 1. September. Erfolgt die Einschreibung erst nach Beginn des Semesters, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der Einschreibung (§ 186 Abs. 7 SGB V)²¹⁴. Bei Rückmeldung wird die Mitgliedschaft dann nicht unterbrochen, wenn die Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters vorgenommen wird (§ 190 Abs. 9 SGB V).

Der Beginn der Mitgliedschaft kann von der Krankenkasse erst dann festgestellt werden, wenn von der Hochschule in der Meldung der Tag der Einschreibung oder Rückmeldung bestätigt wurde. Es ist ohne Bedeutung, wann ein Studierender erstmals an einer Lehrveranstaltung teilnimmt. Wird eine Einschreibung zurückgenommen oder annulliert, entsteht keine Mitgliedschaft²¹⁵.

Beim Wegfall von Ausschlußtatbeständen/Vorrangversicherungen (z. B. Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, Wegfall der Familienversicherung) beginnt die Mitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung mit dem Tag, der auf den Wegfall des Ausschlußtatbestandes folgt²¹⁶. Damit ist die bisherige Regelung, daß bei Wegfall der Familienversicherung mitten im Semester eine Lücke im Krankenversicherungsschutz entstand²¹⁷, beseitigt worden.

2. Ende der Versicherungspflicht und der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studierender endet sieben Monate nach Beginn des Semesters, für das zuletzt eine Einschreibung oder Rückmeldung erfolgte, in jedem Fall aber mit der Exmatrikulation (§ 190 Abs. 9 SGB V). Dadurch wird sichergestellt, daß eine verspätete Rückmeldung bis zur Dauer

eines Monats nach Semesterbeginn nicht zur Unterbrechung der Mitgliedschaft führt²¹⁸.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen sind allerdings der Auffassung, daß dieses „Überlappen“ der Mitgliedschaft nicht gilt und die Mitgliedschaft nur bis zum Ende des Semesters bestehen bleibt, wenn die Studierenden

- wegen Vollendung des 30. Lebensjahres,
- wegen Abschluß des 14. Fachsemesters oder
- wegen Ablaufs der Zehn-Jahres-Frist seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung aus der Versicherungspflicht ausscheiden oder
- das Studium beenden²¹⁹.

Diese Auffassung ist angesichts des Unterschieds zwischen Versicherungspflicht und Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung²²⁰ nicht mit dem Gesetz vereinbar. Während die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V unmittelbar nach Abschluß des 14. Fachsemesters oder Vollendung des 30. Lebensjahres endet, sofern keine Gründe für eine weiterbestehende Versicherungspflicht vorliegen²²¹, ist für die Mitgliedschaft von Studierenden die Sieben-Monate-Regelung des § 190 Abs. 9 SGB V einschlägig²²², so daß auch noch im ersten Monat des folgenden Semesters Krankenversicherungsschutz zum Beitrag der studentischen Krankenversicherung besteht.

Tritt während des Semesters eine Veränderung ein, die den Status der Versicherungspflicht betrifft (z. B.

den soll, nach der als Voraussetzung für die Einschreibung zum Studium der Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung gefordert werden soll (BT-Drucks. 11/2237, S. 277), ist ohne (positives) Ergebnis geblieben.

211 Krause, Das studentische Rechtsverhältnis, in: HdbWissR, Berlin/Heidelberg/New York 1982, S. 617.

212 Vgl. Holler, DOK 75, S. 414 (416).

213 Schaller (FN 9), S. 33.

214 Vgl. BSG, Urteil vom 17. 10. 1986 - 12 RK 36/85 = KVRSA 1510/9 = SozR 2200 § 306 Nr. 16 = Breithaupt 87, S. 93 = USK 86101.

215 GR Nr. 6.1.1.

216 GR Nr. 6.1.4.

217 Vgl. BSG, SozR 2200 § 205 Nr. 36; Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 41.

218 Minn, ErsK 89, S. 129 (134).

219 GR Nr. 6.2.1; Minn, ErsK 89, S. 129 (134); Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 271, § 9 Rz. 30 und § 245 Rz. 16.

220 Vgl. Schulz, Mitgliedschaft, Versicherungsverhältnis und Versicherungsfall nach neuem Krankenversicherungsrecht, KrV 89, S. 215 ff.

221 Gerlach in Hauck/Haines, SGB V K § 5 Rz. 271.

222 So auch die Auffassung des BMAS (Sozialpolitische Informationen 1/1989; Sozialpolitische Umschau 32/89 vom 31. 1. 1989 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung); die Begründung von Gerlach in Hauck/Haines, mit dem Ende des Semesters sollte auch die Versicherungspflicht und die heraus resultierende Mitgliedschaft beendet werden, da die Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis bereits im laufenden Semester ende; andere Beurteilungen würden zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen, da die Sonderregelung über das Ende der Mitgliedschaft lediglich Überschneidungszeiträume einer verspäteten Rückmeldung abdecken solle (SGB V K § 5 Rz. 271), ist deutlich vom gewünschten Ziel geprägt, mit der eindeutigen gesetzlichen Regelung aber nicht in Einklang zu bringen.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit, Beginn einer Familienversicherung durch Heirat), endet die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V mit dem Tag vor Eintritt des Ausschlußtatbestandes bzw. der Vorrangversicherung²²³.

3. Übergangsregelung beim Beitrag bei freiwilliger Versicherung

Studierende, die sich nach Ende der Mitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung freiwillig weiterversichern, zahlen nach § 245 Abs. 2 SGB V in den ersten sechs Monaten der freiwilligen Versicherung, längstens aber bis zu der das Studium abschließenden Prüfung (Examen), ihre Beiträge nur nach dem Beitragssatz der studentischen Krankenversicherung²²⁴. Mit dieser Übergangsregelung werden für die betroffenen Studierenden die Auswirkungen des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht befristet abgemildert.

4. Fortbestand der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung bleibt in jedem Fall erhalten, solange

- Erziehungsgeld bezogen wird (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V)
- Wehr- bzw. Zivildienst abgeleistet wird (§ 193 Abs. 2 und Abs. 3 SGB V)²²⁵.

5. Ende der Leistungspflicht der Krankenkasse

Der Anspruch auf Leistungen von der Krankenkasse endet bei Versicherungspflichtigen²²⁶ einen Monat nach Ende der Mitgliedschaft, es sei denn, es wird eine Erwerbstätigkeit ausgeübt (§ 19 Abs. 2 SGB V).

K. Beiträge

1. Versicherungspflichtige Studierende

Von allen in der studentischen Pflichtversicherung erfaßten Personen wird ein bei allen Krankenkassen einheitlicher Beitrag erhoben (z. Zt. 65,25 DM im Monat).

Die von den Studierenden in voller Höhe allein zu tragenden (§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) Beiträge müssen grundsätzlich vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der Hochschule für das Semester im voraus entrichtet werden; die Satzung der Krankenkasse kann jedoch eine andere Zahlungsweise vorsehen (§ 254 SGB V).

Bemessungsgrundlage für den studentischen Pflichtbeitrag ist der Bedarfsbetrag, der für nicht bei ihren Eltern wohnenden Studierenden nach § 13 BAföG gilt (§ 236 Abs. 1 Satz 1 SGB V), d. h. zur Zeit 725,— DM²²⁷. Auf diese Bemessungsgrundlage ist ein ermäßigter Beitragssatz von $\frac{1}{10}$ des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes anzuwenden, der vom Bundesarbeitsministerium jeweils zum 1. Januar festzustellen ist (§ 245 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Änderungen der Bemessungsgrundlage sind von Beginn des auf die Änderung folgenden Semesters (§ 236 Abs. 1 Satz 2 SGB V), Änderungen des Beitragssatzes ab dem folgenden Wintersemester an zu berücksichtigen (§ 245 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Studierende, die Einnahmen aus Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen haben, müssen dafür nur

dann zusätzliche Beiträge nach dem halben allgemeinen Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse zahlen, soweit der danach zu errechnende Beitrag höher als der studentische Pflichtbeitrag ist (§ 236 Abs. 2 Satz 2 SGB V)²²⁸.

2. Freiwillige Mitglieder

Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft sind die Beiträge – mit Ausnahme der Übergangszeit von höchstens sechs Monaten nach § 245 Abs. 2 SGB V –²²⁹ je nach dem Beitragssatz der Krankenkasse unterschiedlich hoch. Sofern bei einem BAföG-Empfänger kein Ausnahmegrund anerkannt wurde, wird auch bei freiwilliger Mitgliedschaft der erhöhte Bedarf für die Krankenversicherung berücksichtigt (§ 13 Abs. 2a Nr. 2 BAföG)²³⁰.

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Satzung, wobei die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen ist (§ 240 Abs. 1 SGB V).

Da die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden muß (§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V), sind alle Einnahmen und Geldmittel, die dem freiwilligen Mitglied zur Verfügung stehen, der Beitragsbemessung zugrunde zu legen. Dabei kommt es auf die steuerliche Behandlung dieser Einnahmen nicht an²³¹. Auch Ansprüche gegen Dritte, z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern sind zu berücksichtigen²³². Da andererseits bei der Beitragsbemessung nicht automatisch bestimmte Einnahmen zum Lebensunterhalt unterstellt werden dürfen, ohne daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geprüft wird²³³, können nicht realisierte Unterhaltsansprüche nicht zu einer Erhöhung des Beitrags führen.

Wichtig für die Studierenden ist, daß die Beitragsbemessung von freiwilligen Mitgliedern von einem fiktiven Mindesteinkommen ausgeht, das 1989 DM 1050,— betrug (§ 240 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 18 SGB IV und § 2 Sozialversicherungs-Bezugsgrößen VO 1989)²³⁴. Die dadurch bewirkte Verdoppelung des Mindestbeitrags

223 GR Nr. 6.2.5; *Minn*, ErsK 89, S. 129 (134); *Gerlach* in *Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 272.

224 GR Nr. 9.5; *Krengel*, BKK 89, S. 183 (188); DSW, Krankenversicherung für Studierende (FN 11), Anlage 7, S. 6; BMAS, Sozialpolitische Informationen 1/1989; Sozialpolitische Umschau a. a. O.; *Gerlach* in *Hauck/Haines*, SGB V K § 5 Rz. 13 ff. Auf der Grundlage des fingierten Mindesteinkommens von derzeit 1110,— DM ergibt sich daraus ein Beitrag von z. Zt. 99,90 DM im Monat.

225 GR Nr. 6.2.6; *Minn*, ErsK 89, S. 129 (134).

226 Nicht dagegen bei freiwilligen Mitgliedern (*Schulin*, KrV 89, S. 215 (218)).

227 Durch Art. 1 Nr. 10 12. BAföG-ÄndG ist ab 1. 7./1. 10. 1990 eine Erhöhung auf 750,— DM zu erwarten (s. o. FN 39).

228 Vgl. die Beispiele in GR Nr. 8.6; *Gerlach* in *Hauck/Haines*, SGB V K § 236 Rz. 7 ff.; *Kreßel/Wollenschläger* (FN 38), S. 65.

229 S. o. Text bei FN 224.

230 S. o. FN 39.

231 BT-Drucks. 11/2237, S. 225; *Krengel*, Neuregelungen des GRG im Organisations- und Finanzierungsrecht, BKK 89, S. 183 (186).

232 *Krengel*, BKK 89, S. 183 (186).

233 BT-Drucks. 11/2237, S. 225.

234 Vom 7. 12. 1988 (BGBl I S. 2222).

hat zu zahlreichen Beschwerden von Personengruppen geführt, die nur über ein geringes oder gar kein eigenes Einkommen verfügen, u. a. von Studierenden, die nicht mehr versicherungspflichtig sind. Angesichts des klaren Gesetzeswortlautes dürfte nur bei „studentenähnlichen“ Personen (vor allem Schüler, die insbesondere als Kinder von Privatversicherten bisher freiwillig versichert waren) eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Beitragshöhe mit den Studierenden vertretbar sein²³⁵.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, daß die Beiträge freiwillig Versicherter jeweils nach den aktuellen Einnahmen bemessen werden. Theoretisch müßte für jeden Monat die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen festgestellt werden, so daß Studierende, die in den Semesterferien mehr als das fiktive Mindesteinkommen verdienen, für diese Zeit auch einen höheren Beitrag zahlen müssen. Diese Regelung bedeutet für die Krankenkassen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, so daß in der Praxis nur sich regelmäßig wiederholende Einkommensüberprüfungen zu erwarten sind²³⁶. Allerdings haben die Versicherten der Krankenkasse Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen (§ 206 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V)²³⁷.

L. Wechsel der Krankenkasse

Angesichts der unterschiedlichen Beitragssätze bei einer freiwilligen Versicherung könnte es sich lohnen, die Krankenkasse zu wechseln. Dies ist einmal bei Ausscheiden aus der Pflichtversicherung möglich (§ 185 Abs. 2 SGB V), zum anderen aber auch noch während der Pflichtversicherung.

Versicherungspflichtige Studierende können nach § 184 Abs. 2 SGB V ihre Mitgliedschaft außer bei der bisherigen Krankenkasse (§ 181 SGB V) auch wählen bei

- der für den Sitz der Hochschule zuständigen Ortskrankenkasse
- der für ihren Wohnort zuständigen AOK
- einer beliebigen Ersatzkasse für Angestellte.

Die gewählte Krankenkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen (§ 184 Abs. 6 SGB V).

Bei dem schriftlich zu erklärenden Wechsel beginnt die Mitgliedschaft bei der neuen Krankenkasse mit Ablauf des auf die Ausübung des Wahlrechts folgenden übernächsten Monats (§ 184 Abs. 7 Satz 2 SGB V). Wer mit dem Studium beginnt, kann einen Wechsel innerhalb eines Monats vornehmen, der dann von Beginn des Studiums an wirkt (§ 184 Abs. 7 Satz 1 SGB V).

Studierende, die bereits aus der studentischen Krankenversicherungspflicht ausgeschieden sind, können innerhalb von drei Monaten nach Ende der Versicherungspflicht die Wahlmöglichkeiten zur freiwilligen Weiterversicherung bei der AOK am Wohnort und bestimmten Ersatzkassen nutzen (§ 185 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 SGB V)²³⁸.

Ein Wechsel der Krankenkasse ist auch als freiwilliges Mitglied möglich. Es bestehen dieselben Wahlmöglichkeiten wie bei der freiwilligen Weiterversicherung beim Ende der Versicherungspflicht. Der schriftlich zu erklärende Wechsel wirkt mit Ablauf des übernäch-

sten Monats, gerechnet von der Erklärung des Wechsels an²³⁹.

Anschrift des Verfassers:
Bahnenfelder Steindamm 61, 2000 Hamburg 50

Rechtsprechung

Z 21499 E

Zentralblatt

für

SOZIALVERSICHERUNG
SOZIALHILFE UND VERSORUNG

Zeitschrift für das Recht der Sozialen Sicherheit

Heft 2

ZfS

44. Jahrgang
Februar 1990